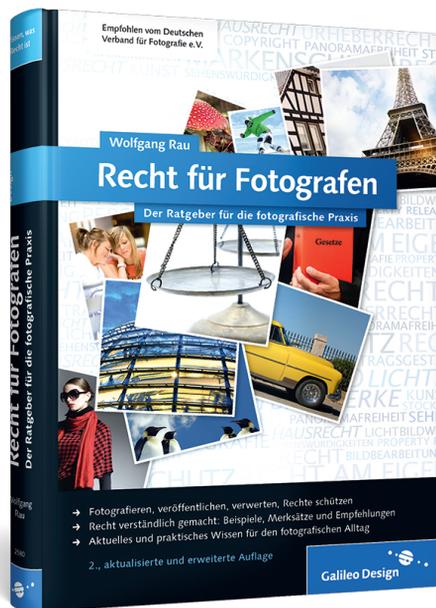


Wolfgang Rau

# Recht für Fotografen

Der Ratgeber für die fotografische Praxis



## Auf einen Blick

<b>1 Urheberrecht</b>	23
<b>2 Natur, Architektur, Sachen und Tiere</b>	81
<b>3 Menschen</b>	161
<b>4 Foto- und Bildrecht im Internet</b>	241
<b>5 Rechte schützen</b>	255
<b>6 Vertragsrecht</b>	295
<b>7 Gewerblich fotografieren</b>	319
<b>8 Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz</b>	347
<b>A Gesetzestexte</b>	383
<b>B Vertragsmuster</b>	415
<b>C Liste kritischer Motive</b>	423
<b>D Literaturverzeichnis</b>	427

# Inhalt

Geleitwort .....	11
Vorwort zur 2. Auflage .....	12
Einleitung .....	13
<b>Kapitel 1: Urheberrecht .....</b>	<b>23</b>
1.1 Die Urheberrechte im Allgemeinen .....	23
1.1.1 Der historische Hintergrund des Urheberschutzes .....	24
1.1.2 Schutzbereich und Umfang des Urheberrechts .....	25
1.1.3 Kreativität und geistige Schöpfung .....	27
1.1.4 Lichtbildwerke und Lichtbilder .....	29
1.1.5 Kein Urheberrecht an Konzepten und Ideen .....	32
1.1.6 Entstehung, Natur und Dauer des Urheberrechts .....	33
1.1.7 Rechtsnatur des Urheberrechts und Nutzungsrechte .....	36
1.1.8 Verletzung des Urheberrechts und Nachweis der Urheberschaft .....	41
1.1.9 »Editorial Use« und »Commercial Use« .....	43
1.1.10 Dauer des Urheberrechts und Schutzfristen .....	44
1.2 Die Urheberrechte im Einzelnen .....	45
1.2.1 Urheberpersönlichkeitsrechte .....	46
1.2.2 Verwertungsrechte des Urhebers .....	55
1.2.3 Einräumung von Nutzungsrechten – der Zweckübertragungsgrundsatz .....	78
1.2.4 Schutz des Filmherstellers – Besonderheiten beim Filmen .....	79
<b>Kapitel 2: Natur, Architektur, Sachen und Tiere .....</b>	<b>81</b>
2.1 Natur, Architektur, Sachen und Tiere fotografieren .....	82
2.1.1 Hausrecht .....	91
2.1.2 Urheberrechtlich geschützte Werke .....	107
2.1.3 Privat- oder Intimsphäre .....	110
2.1.4 Gesetzliche Fotografierverbote .....	111
2.1.5 Marken- und Designrechte .....	114
2.2 Natur-, Architektur-, Sach- und Tieraufnahmen veröffentlichen und verwerten .....	114
2.2.1 Schutz der Privatsphäre .....	117
2.2.2 Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) .....	119
2.2.3 Veranstaltungs- und Verkaufswerbung (§ 58 UrhG) ...	121
2.2.4 Panoramafreiheit in Deutschland (§ 59 UrhG) .....	122

2.2.5	Panoramafreiheit im Ausland .....	139
2.2.6	Territorialprinzip und Schutzland .....	147
2.2.7	Marken- und Geschmacksmusterschutz .....	149
2.2.8	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen .....	159

**Kapitel 3: Menschen** ..... 161

3.1	Die Herstellung von Personenaufnahmen .....	163
3.1.1	Die Einwilligung im Allgemeinen .....	167
3.1.2	Einwilligung bei Gruppenaufnahmen .....	169
3.1.3	Einwilligung bei Minderjährigen .....	170
3.1.4	Verwendungszweck .....	172
3.1.5	Unzulässigkeit der Paparazzo-Fotografie .....	173
3.2	Aufnahmen von Personen veröffentlichen und verwerten .....	176
3.2.1	Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) .....	176
3.2.2	Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild (§ 23 Abs. 1 KUG) .....	206
3.2.3	Berechtigte Interessen (§ 23 Abs. 2 KUG) .....	232
3.2.4	Die Ausnahmvorschrift des § 24 KUG .....	238

**Kapitel 4: Foto- und Bildrecht im Internet** ..... 241

4.1	Die Bildrechte am Beispiel von Facebook .....	242
4.1.1	Rechte im Verhältnis Fotograf – Auftraggeber .....	244
4.1.2	Rechte im Verhältnis Fotograf – Facebook .....	244
4.2	Die Bildrechte bei Google+ .....	246
4.3	Die Bildrechte bei Twitter .....	247
4.4	Die Bedingungen von Flickr .....	247
4.5	Die Bedingungen von LinkedIn .....	250
4.6	Persönlichkeitsverletzung bei Fotos von Freunden in sozialen Netzwerken .....	251
4.7	Der Streit um die Bildersuchfunktion von Google .....	253

**Kapitel 5: Rechte schützen** ..... 255

5.1	Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung .....	257
5.1.1	Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG) .....	258
5.1.2	Beseitigungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG) .....	262
5.1.3	Vernichtungsanspruch (§ 98 Abs. 1 UrhG) .....	264
5.1.4	Rückruf und Entfernung aus den Vertriebswegen (§ 98 Abs. 2 UrhG) .....	266
5.1.5	Überlassungsanspruch (§ 98 Abs. 3 UrhG) .....	268

5.1.6	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 98 Abs. 4 UrhG) .....	269
5.1.7	Auskunftsanspruch (§ 101 UrhG) .....	270
5.1.8	Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG) .....	271
5.1.9	Beispiel einer Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie .....	279
5.1.10	Immaterielle Schadensersatzansprüche (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 UrhG) .....	280
5.1.11	Entschädigung bei unverschuldeter Urheber- verletzung (§ 100 UrhG) .....	281
5.1.12	Verjährung .....	281
5.2	Ansprüche bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	282
5.2.1	Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB analog) .....	283
5.2.2	Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB analog) .....	283
5.2.3	Vernichtungsanspruch (§ 37 KUG) .....	283
5.2.4	Anspruch auf Übernahme (§ 38 KUG) .....	283
5.2.5	Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 22 KUG) .....	284
5.2.6	Bereicherungsausgleich (§§ 812 ff. BGB) .....	286
5.2.7	Geldentschädigung (Art. 1 und 2 GG) .....	287
5.2.8	Verjährung .....	289
5.3	Strafvorschriften .....	289
5.3.1	Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) .....	290
5.3.2	Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107 UrhG) .....	290
5.3.3	Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG) .....	291
5.3.4	Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung (§ 108a UrhG) .....	291
5.3.5	§ 33 KUG .....	291
5.3.6	§ 201a StGB/§ 184c StGB .....	291
5.3.7	§ 74 ff StGB/§ 110 UrhG .....	291
5.4	Notwehr gegen Paparazzi? .....	292
<b>Kapitel 6: Vertragsrecht</b> .....		295
6.1	Vertragsform .....	295
6.2	Vertragsinhalt .....	298
6.2.1	Bezeichnung der Vertragsparteien .....	300
6.2.2	Regelung des Nutzungsrechts .....	301
6.2.3	Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Originalen .....	306
6.2.4	Syndication-Recht .....	306
6.2.5	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) .....	308

6.2.6	Vertragsmuster/Musterverträge .....	309
6.2.7	Vertragsbruch .....	310
6.2.8	Zahlungen .....	311
6.2.9	Laufzeit und Kündigung .....	311
6.2.10	Gerichtsstandsvereinbarungen .....	311
6.2.11	Nebenabrede- und Schriftformklausel .....	312
6.2.12	Salvatorische Klauseln .....	312
6.3	Vertragstypen .....	312
6.3.1	Model-Vertrag .....	313
6.3.2	TFP-Vertrag .....	314
6.3.3	Property Release .....	315
6.3.4	Der »normale« Fotoauftrag .....	316
6.3.5	Verträge mit Bild- oder Model-Agenturen .....	317
6.3.6	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben .....	317
 <b>Kapitel 7: Gewerblich fotografieren</b> .....		 319
7.1	Die (Berufs-)Bezeichnung »Fotograf« .....	319
7.2	Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit? .....	321
7.2.1	Gewerbliche Tätigkeit .....	321
7.2.2	Freiberufliche Tätigkeit .....	322
7.2.3	Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit von der freiberuflichen Tätigkeit .....	323
7.2.4	Folgen für die Praxis aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit .....	323
7.3	Steuern .....	325
7.3.1	Einkommenssteuer .....	326
7.3.2	Umsatzsteuer .....	326
7.3.3	Gewerbsteuer .....	327
7.3.4	Fotografieren als »Freundschaftsdienst« .....	327
7.4	Künstlersozialkasse (KSK) .....	329
7.5	Sonstige Rechtsfragen zur (Neben-)Berufsausübung .....	332
7.5.1	Internet .....	332
7.5.2	Firmierung, Rechnungen, Verträge und AGB .....	334
7.5.3	Werbung .....	339
7.5.4	Forderungsmanagement/Inkasso .....	341
7.5.5	Von der Arbeit mit Agenturen .....	342
7.6	Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst .....	344
7.7	Foto- und Filmvorführungen mit Musik – die GEMA ist dabei .....	345

<b>Kapitel 8: Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz</b>	347
8.1 Österreich	348
8.1.1 Grundlagen des Urheberrechts	348
8.1.2 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte des Urhebers	350
8.1.3 Übertragung und Übergang von Nutzungsrechten	351
8.1.4 Zweckübertragungsgrundsatz contra Zweifelsregel des OGH	351
8.1.5 Ausschließliches Nutzungsrecht und Urhebervorbehalt	352
8.1.6 Panoramafreiheit	352
8.1.7 Abwehr von Urheberrechtsverletzungen	356
8.1.8 Strafvorschriften	359
8.1.9 Der Bildschutz und das Persönlichkeitsrecht in Österreich	359
8.1.10 Der postmortale Persönlichkeitsschutz	362
8.1.11 Reformbestrebungen in Österreich	363
8.2 Schweiz	363
8.2.1 Lichtbildwerk und Lichtbild – das Problem der Schöpfungshöhe	363
8.2.2 Übertragbarkeit des Urheberrechts	369
8.2.3 Urheberpersönlichkeitsrechte	370
8.2.4 Panoramafreiheit	371
8.2.5 Abwehr von Urheberrechtsverletzungen	372
8.2.6 Strafvorschriften	372
8.2.7 Verwertungsgesellschaften	372
8.2.8 Eigentum an Negativen, Dias und Dateien	372
8.2.9 Der Bildnisschutz	373
8.2.10 Postmortaler Persönlichkeitsschutz	380
<b>Anhang</b>	381
A Gesetzestexte	383
A.1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)	383
A.2 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)	410
A.3 Gegenüberstellung der Gesetzesnormen D-A-CH	412
B Vertragsmuster	415
B.1 Model-Vertrag	415
B.2 TFP-Vertrag	418

B.3	Property Release (für die Nutzung eines fremden Grundstücks) .....	420
B.4	Property Release (für die Aufnahme eines geschützten Werkes) .....	421
B.5	Disclaimer für Internetseite (Beispiel) .....	422
C	Liste kritischer Motive .....	423
D	Literaturverzeichnis .....	427
Der Autor .....		429
Index .....		431

## Vorwort zur 2. Auflage

Zunächst möchte ich mich an dieser Stelle bei Ihnen, liebe Leser, für die überwältigende positive Reaktion auf die Erstauflage dieses Buches bedanken. Die Nachfrage nach dem Buch war für mich nicht nur ein Zeichen, dass ich Ihr Informationsbedürfnis richtig eingeschätzt habe. Es war auch ein Ansporn, meine systematische Darstellung des Foto- und Bildrechts noch zu verbessern und Ihnen noch mehr Information zu bieten.

Gegenüber der ersten Auflage meines Buches hat sich die Rechtslage zwar nicht grundlegend geändert, es gab jedoch Anlass zu einer Reihe von Ergänzungen, die zum großen Teil auch auf Fragen und Anregungen aus Ihren Reihen zurückzuführen sind.

So wurden in den einzelnen Kapiteln zusätzliche Aspekte aufgenommen, die bislang nicht oder nicht in der vielleicht erforderlichen Ausführlichkeit dargestellt worden sind, an denen Sie jedoch Interesse bekundet haben. Dabei geht es zum Beispiel um die Nutzungsrechte im Arbeitsverhältnis, um das Fotografieren in Hotelzimmern und um einige neue Urteile, die seit dem Erscheinen der ersten Auflage ergangen sind.

Zwei Kapitel sind vollständig neu geschrieben und hinzugekommen: Im neuen Kapitel 4 befasste ich mich mit den Problemen der Bildveröffentlichung in sozialen Netzwerken, und im neuen Kapitel 8 werfe ich einen Blick über die Grenzen in unsere Nachbarländer Österreich und die Schweiz und stelle die wichtigsten dort von der deutschen Rechtslage abweichenden Regelungen dar. Damit möchte ich den Fragen von Lesern aus Österreich und der Schweiz gerecht werden, die wissen wollten, ob das, was ich in der Voraufgabe im Einzelnen für Deutschland ausgeführt habe, auch in ihren Ländern anwendbar ist.

Ich bedanke mich bei all denjenigen unter Ihnen, die mir durch Ihre Zuschriften Anregungen geliefert haben, um welche Fragen und Themen eine Neuauflage sinnvollerweise ergänzt werden könnte oder sollte. Allein aus zeitlichen Gründen ist es mir leider nicht möglich, auf alle Zuschriften und Anfragen mit speziellen Problemstellungen, die mich per E-Mail erreichen, zu antworten. Dafür bitte ich Sie um Verständnis.

Ich bin mir sicher, dass durch Ihre Mitwirkung und natürlich die Unterstützung des Verlags wieder ein Werk entstanden ist, das Sie gerne lesen und als Nachschlagewerk auch immer wieder in die Hand nehmen werden. Besonders freue ich mich, dass der Verlag mein Bestreben, die neue Auflage für Sie noch schöner und informativer zu machen, durch die Entscheidung, die zweite Auflage in Farbe herauszugeben, unterstützt hat.

Ich wünsche Ihnen auch für die zweite Auflage gute und kurzweilige Unterhaltung beim Lesen und bedanke mich bei den Mitarbeitern des Verlags für die stets angenehme Zusammenarbeit.

**RA Wolfgang Rau**  
Siegburg

# Einleitung

Vielleicht sind Ihnen folgende oder auch ähnliche Situationen nicht unbekannt:

- ▶ Sie fotografieren oder filmen gerade den im benachbarten Vorgarten vor sich hin dösenden Hund oder eine Skulptur, als der Eigentümer hinkommt und Ihnen mitteilt, Sie hätten kein Recht, sein Eigentum ohne seine Erlaubnis zu fotografieren.
- ▶ Sie erfahren von einem guten Freund, dessen Bildnis Sie gemacht und mit seiner Einwilligung in Ihre Internetgalerie eingestellt haben, dass dieses Foto nun von jemand anderem ohne Ihre Zustimmung für eine Werbeanzeige verwendet wurde.
- ▶ Sie wollen ein Bild bei einer Bildagentur oder einem Wettbewerb einreichen, auf dem im Vordergrund ein Werbeplakat mit der Parfumsflasche eines Markenherstellers zu sehen ist, und fragen sich, ob Sie dies überhaupt dürfen.

Dies sind nur drei Beispiele für unzählige Situationen, in die Sie sowohl als Amateur- als auch als Berufsfotograf immer wieder geraten können und in denen Sie sich oft überhaupt nicht sicher sind, wie die Rechtslage nun wirklich ist und wie Sie sich verhalten sollen.

In vielen Fällen ist Unkenntnis über die Rechtslage die Ursache dafür, dass der arglose Fotoamateur, der doch nur seinem Hobby nachgehen und ein paar schöne Aufnahmen machen möchte, sich plötzlich mit solchen Personen konfrontiert sieht, die entweder meinen, irgendeine Ansprüche zu haben, oder deren Rechte er sogar möglicherweise tatsächlich, in aller Regel unwissentlich, verletzt hat. Nach meinen Erfahrungen sind aber auch Berufsfotografen häufig nicht sicher, wie in dem einen oder anderen Fall die Rechtslage tatsächlich zu beurteilen ist, und es haben sich unter den Profis teilweise regelrechte Mythen und Legenden zu einigen Rechtsfragen gebildet, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten können.

## Wie es zu diesem Buch kam

Gibt man in den einschlägigen Internetsuchmaschinen Begriffe wie »Fotorecht«, »Bildrecht« oder damit zusammenhängende Begriffe ein, stößt man auf eine wahre Flut von Fragen, die Fotografen in irgendwelchen Foren, die mit rechtlichen Aspekten der Fotografie zusammenhängen, stellen.

Allein schon die enorme Zahl von Fotografen, die offensichtlich nach einer kompetenten Beantwortung ihrer vielfältigen und unzähligen Rechtsfragen suchen, wäre für sich genommen Grund genug, ein solches Buch über Foto- und Bildrecht zu schreiben. Aber auch die Antworten, die man findet, unterstreichen den Bedarf für eine sachkundige Gesamtdarstellung.

**Eine Unmenge von wichtigen Fragen, ...**

**... aber wenig qualifizierte Antworten**

Man kann als Jurist oft nur staunen über die Äußerungen, die nicht selten glatte Fehlinformationen darstellen.

Natürlich gibt es im Internet durchaus auch fundierte Antworten, weshalb ich weit davon entfernt bin, alles, was im Internet diesbezüglich veröffentlicht wird, hinsichtlich seiner Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Aber gerade deshalb ist die Frage berechtigt, wie Sie als juristischer Laie nun in der Lage sein sollen, durchaus rechtlich korrekte Ausführungen von dem hanebüchenen Unsinn zu unterscheiden, der zu einem Großteil im Internet, teilweise aber leider vereinzelt auch in der Literatur, verbreitet wird.

So kann man zum Beispiel im Internet – und dies sogar aus juristischer Quelle – lesen, dass ein in einer Flughafenhalle hängendes Gemälde der Panoramafreiheit unterliege, weil nämlich die Flughafenhalle für jedermann zugänglich sei und deshalb ein Foto davon gemacht und veröffentlicht werden dürfe. Das ist schlicht falsch. (An anderer Stelle im Internet findet man übrigens die gegenteilige Behauptung, was die Verwirrung komplett macht.) Warum das so ist, erfahren Sie auf Seite 136 (siehe Kasten). Im Internet findet man auch die »Information«, dass eine Einwilligung des Eigentümers benötigt werde, um ein Tier zu fotografieren, und dass die Freigabe des Eigentümers umso notwendiger sei, je markanter das Tier sei. Auch das ist falsch, und Sie erfahren mehr zu diesem Thema ab Seite 87.

Es waren deshalb nicht nur die vielen Fragen, die mich dazu veranlasst haben, Ihnen, als Amateur- oder Berufsfotograf, das Thema Foto- und Bildrecht näherzubringen, sondern eher noch die teilweise völlig abwegigen Antworten, die darauf (vorrangig) im Internet zu finden sind.

Deutscher Verband  
für Fotografie  
(DVF) e. V.

Im Deutschen Verband für Fotografie (DVF) e. V., Deutschlands größtem Zusammenschluss von Amateurfotografen, dessen Justiziar und Präsidiumsmitglied ich bin, haben wir uns daher Gedanken darüber gemacht, ob es nicht an der Zeit und sinnvoll sei, zumindest unsere Mitglieder über die Rechtsfragen aufzuklären, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Hobbys stellen oder stellen können, bevor sich weiter eine allgemeine Verunsicherung breitmacht.

Damit war die Idee geboren, zunächst bei einem Vortrag über Foto- und Bildrecht die Mitglieder des DVF über ihre Rechte und Pflichten als Fotografen aufzuklären. Die Reaktionen der Mitglieder auf meinen Vortrag, insbesondere aber die teilweise sehr ausführlichen Diskussionen und Fragestellungen, die sich im Anschluss daran regelmäßig ergeben, haben erst das ganze Ausmaß des Informationsbedürfnisses über das Foto- und Bildrecht zutage gebracht. Immer wieder werden aus dem Teilnehmerkreis Fragen aus allen Themenbereichen der Fotografie gestellt, von der Aktfotografie bis zur Werbefotografie, und immer wieder zeigt sich dabei, dass so mancher Fotoamateur zwar durchaus ein ganz gutes Rechtsgefühl hat, er sich aber über die tatsächliche Rechtslage letztlich doch völlig im Unklaren ist.

Als dann der Verlag Galileo Press mit der Idee an mich herangetreten ist, meinen Vortrag zur Basis eines Buches über Foto- und Bildrecht und die Informationen so auch einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen, war ich spontan davon überzeugt, dass eine systematische Darstellung dieses Rechtsgebiets für viele Amateur- und Berufsfotografen von Interesse und Nutzen sein würde, und sagte deshalb sofort ja zu diesem Projekt.

Wenn Sie sich auf dem Markt nach Publikationen zu diesem Thema umschauen, werden Sie feststellen, dass dieses Gebiet trotz Abertausender begeisterter Fotografen bislang doch recht stiefmütterlich behandelt wurde. Insbesondere eine systematische Darstellung, die sich an juristische Laien richtet, fehlte bislang. Natürlich gibt es zu diesem Thema bereits einiges an juristischer Fachliteratur, einschließlich mehrerer Kommentare von teilweise weit mehr als 2.000 Seiten zum Urheberrecht – sie stellen für den juristischen Laien jedoch in der Regel »unverdauliche Kost« dar und befassen sich oft sehr ausführlich auch mit solchen Fragen, die nur die Juristen, aber nicht die Fotografen interessieren. Daneben gibt es Bücher, die sich zwar an den Fotografen und Nichtjuristen wenden, leider jedoch keine vollständigen und systematischen Darstellungen enthalten. Vielmehr werden dort nur ausgewählte Einzelfragen zum Thema Fotografie aufgegriffen und beantwortet. Auch wenn die Antworten durchaus sachlich fundiert sein mögen, was ich überhaupt nicht in Abrede stellen möchte, ist die Beantwortung von Einzelfragen stets problematisch, da einerseits damit nur punktuell Wissen ohne jeden Gesamtzusammenhang vermittelt wird, andererseits der Fotograf nur allzu oft feststellen muss, dass er gerade auf seine spezielle Frage(n) keine Antwort findet. Derjenige Fotograf dagegen, der die Systematik des Urheberrechts und die potenziellen Konfliktpunkte kennengelernt hat, kann für sich oft auch die Lösung in anderen Fällen, die er nicht zufällig in der Literatur findet, leichter ableiten.

**Systematische  
Darstellung für  
Nichtjuristen**

### **Was dieses Buch soll**

Dieses Buch stellt eine systematische Darstellung des Teils des Urheberrechts, den man auch als *Fotorecht* und/oder *Bildrecht* bezeichnet, denjenigen Fotografen zur Verfügung, die sich einen Gesamtüberblick über ihre Rechte und Pflichten als Fotograf verschaffen wollen, aber keinerlei juristische Vorkenntnisse haben. Dabei werden die verschiedenen Aspekte des Foto- und Bildrechts anhand praxisnaher Beispiele und authentischer Fälle, die die Rechtsprechung zu entscheiden hatte, dargestellt. Das Buch soll Sie sowohl als Fotoamateur als auch als Berufsfotograf für die verschiedenen Probleme, mit denen Sie beim Fotografieren und Verwerten Ihrer Aufnahmen konfrontiert werden können, sensibilisieren und Sie in die Lage versetzen, in ganz bestimmten Situationen angemessen zu reagieren.

Damit soll natürlich gleichzeitig erreicht werden, dass vor allem der Amateurfotograf sich entspannter seinem Hobby zuwenden kann, ohne

sich ständig Gedanken machen zu müssen, ob er unter Umständen gerade die Rechte anderer verletzt.

**Rechte verletzen,  
Rechte schützen**

In diesem Buch wird die Rechtsposition des Fotografen auch von zwei Seiten betrachtet und die jeweilige rechtliche Situation beleuchtet. Denn einerseits kann der Fotograf derjenige sein, der mit seinen Fotos aktiv die Rechte anderer verletzt. Andererseits ist in vielen Fällen der Fotograf auch selbst Betroffener, weil er in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert wird oder seine Bildrechte durch andere verletzt werden.

**Auch für Videofilmer**

Im Übrigen gelten die folgenden Ausführungen ebenso für Filmer, die entweder mit der Videofunktion ihrer Kamera oder mit einer Filmkamera arbeiten. Sollte für Filmer etwas anderes gelten, werde ich ausdrücklich darauf hinweisen.

### **Was dieses Buch nicht soll**

Mir ist natürlich durchaus bewusst, dass wir Juristen oftmals in dem Ruf stehen, auf die Spaßbremse zu treten, weil wir gelegentlich in drastischen Farben schildern (müssen), welche unangenehmen Konsequenzen bestimmte Handlungen haben können, wenn man dieses und jenes nicht beachtet. Die Unbekümmertheit, mit der Sie vielleicht zuvor Ihr Hobby betrieben haben, wird dadurch möglicherweise etwas beeinträchtigt.

Seit mehreren Jahrzehnten bin ich selbst leidenschaftlicher Fotograf, und es liegt mir völlig fern, Ihnen in irgendeiner Weise die Freude an unserem Hobby zu nehmen. Aber man bräuchte dieses Buch überhaupt nicht, wenn man so tun würde, als gäbe es bei der Ausübung des Hobbys keine juristischen Fallstricke. So wohnen zwei Seelen in meiner Brust: Als Jurist obliegt mir die objektive Darstellung der Rechtslage und der sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsprobleme für den Fotografen. Als Fotograf bin ich einer von Ihnen und muss beim Umgang mit der Kamera und den späteren Bildern gewisse Regeln beachten, auch wenn ich mir manchmal vielleicht wünschen würde, dass es diese Regeln nicht gäbe, weil auch ich sie häufig als hinderlich für mein Hobby empfinde.

**Behalten Sie den Spaß  
an der Fotografie!**

Dieses Buch soll Sie deshalb in keiner Weise verschrecken oder gar schuld daran sein, dass Sie den Spaß am Fotografieren verlieren. Ich möchte Sie auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass viele Szenarien, die theoretisch eintreten können und auf die ich Sie als Jurist aufmerksam mache, in der Praxis häufig gar nicht oder nur selten vorkommen. Auch hier gibt es den allseits bekannten Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Das gilt insbesondere für Amateurfotografen, denen man in der Regel einiges nachsieht und durchgehen lässt, weil man davon ausgeht, dass der Amateur ohnehin in der Regel nur zu Erinnerungszwecken für seinen Privatgebrauch fotografiert. Dabei ist die Toleranz nach meiner persönlichen Erfahrung umso größer, je weniger professionell die Fotoausrüstung ist bzw. aussieht. Ob man mit einem Mobiltelefon, mit einer Kompaktkamera oder dem Profimodell einer Spiegelreflexkamera oder gar mit einer Mittel- und Großformatkamera fotografiert, macht hier oftmals den entscheidenden

den Unterschied. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Rechtslage von der verwendeten Ausrüstung abhängt, sondern hier spielen Toleranz und Verständnis, aber auch wirtschaftliche Gründe die entscheidende Rolle. Gegen einen Berufsfotografen, der Rechte anderer missachtet und damit noch Geld macht, wird man deutlich rigoroser und konsequenter vorgehen als gegen einen Amateur, den man vielleicht nur freundlich ermahnt, dass er bestimmte Dinge eben nicht tun darf.

Damit will ich Sie selbstverständlich in keiner Weise dazu animieren, als Amateur rechtliche Aspekte zu ignorieren und sorglos weiterzufotografieren. Auch als Amateur können Sie rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt sein, und dann wird es für Sie meist teuer, und das für Ihr Hobby angesparte Geld kann sehr schnell verbraucht sein, wenn Forderungen gegen Sie geltend gemacht werden. Vielmehr will ich damit zum Ausdruck bringen, dass die rechtlichen Aspekte zwar zu beachten sind, aber nicht dazu führen dürfen, dass Sie sich ein anderes Hobby suchen. Letztlich müssen Sie unter Beachtung der Rechtslage, die ich Ihnen mit diesem Buch näherbringen möchte, für sich selbst das Risiko von Fall zu Fall einschätzen und eine Entscheidung treffen, ob Sie bestimmte Risiken eingehen wollen oder doch im ungünstigsten Fall auf die Aufnahme und/oder deren Veröffentlichung lieber verzichten sollten.

Auch wenn Juristen bei der Darstellung juristischer Sachverhalte immer wieder dazu neigen, in einen Fachjargon zu verfallen, habe ich mich darum bemüht, meine Ausführungen so zu formulieren, dass jeder Leser sie ohne irgendwelche rechtlichen Vorkenntnisse und ohne Fremdwörterbuch oder ein Wörterbuch der Rechtssprache verstehen kann. Mein Bestreben war und ist es, teilweise durchaus komplexe rechtliche Sachverhalte dem juristischen Laien verständlich zu machen.

### **Was dieses Buch nicht kann**

Der Schwerpunkt der Ausführungen in diesem Buch liegt entsprechend seinem Titel auf dem Foto- und Bildrecht im eigentlichen Sinne. Daneben gibt es selbstverständlich noch eine ganze Reihe anderer Rechtsfragen, die für den Fotografen von Interesse sind, jedoch dem Vertragsrecht oder anderen Rechtsgebieten zuzuordnen sind. Das sind zum Beispiel die Fragen, wie der Fotograf am besten seine Verträge abschließt, wie mögliche Leistungsstörungen aus dem Vertrag zu behandeln sind, welchen Inhalt allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Einzelnen haben können oder müssen und welche sie nicht haben dürfen etc. Bei Fragen, die nicht zum eigentlichen Foto- und Bildrecht gehören, werde ich nur auf einige wesentliche Punkte relativ kurz eingehen, um den Rahmen dieses Buches nicht zu sprengen.

Ebenso ist es mir nicht möglich, auf die verschiedenen Urheberrechte in anderen Ländern einzugehen. Trotz aller Harmoniebestrebungen existiert selbst innerhalb der EU kein einheitliches Urheberrecht. Vielmehr gibt es zum Teil durchaus bedeutsame Abweichungen. Diese im Einzelnen dar-

**Eigenverantwortlich handeln**

**Nicht behandelte Rechtsfragen**

**Urheberrecht außerhalb Deutschlands**

zustellen hieße nicht nur, die jeweiligen Gesetze der anderen Länder, sondern auch die dort ständig im Fluss befindliche Rechtsprechung gut zu kennen, die man wiederum jedoch nur dann richtig analysieren kann, wenn man auch die jeweilige Landessprache beherrscht. Bei der Betrachtung der Grundlagen und Einzelheiten des Foto- und Bildrechts muss ich mich deshalb verständlicherweise auf die Rechtslage in Deutschland beschränken. Lediglich für unsere Nachbarländer Österreich und Schweiz, die mit dem deutschen Recht vergleichbare Regelungen haben, werde ich mich in Kapitel 8 näher mit den wichtigsten Abweichungen von der Rechtslage in Deutschland befassen.

**Panoramafreiheit**

Zum Thema »Panoramafreiheit«, einem der zentralen Themen der Sachfotografie, werde ich ganz kurz auch auf die Rechtslage in weiteren Ländern eingehen, weil dieser Aspekt, wie Sie sehen werden, gerade für Amateurfotografen auf Reisen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Gleichwohl gilt, dass jeder Fotograf sich unbedingt vor Reiseantritt mit den grundlegenden und aktuellen Bestimmungen im jeweiligen Reiseland vertraut machen sollte, will er nicht vor Ort möglicherweise böse Überraschungen erleben und den Urlaub vielleicht sogar zum Desaster werden lassen.

**Recht, nicht Ethik**

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass es in meinem Buch ausschließlich um die Behandlung rechtlicher Aspekte und Fragestellungen gehen kann. Es gibt sicherlich auch eine Vielzahl von ethischen Fragen, gerade im Bereich der Personenfotografie – etwa ob man Sterbende, Leidende, Verstümmelte oder Tote fotografieren und diese Fotos in der Öffentlichkeit zeigen sollte. Wenn sich heute Menschen dazu herablassen, schwere Verkehrsunfälle und die dabei Verletzten oder Toten unbemerkt mit dem Mobiltelefon zu filmen, und diese Filme für jeden zugänglich ins Internet zur Befriedigung von Sensationsgier einstellen, so mag dieses im Übrigen strafrechtlich durchaus relevante Verhalten ein diskussionswürdiges Thema sein, und jeder seriöse Fotograf und Filmer wird sich von derartigen Abartigkeiten distanzieren. Dennoch ist dieses Buch nicht der geeignete Ort, solche Aspekte zu vertiefen.

**Wie Sie dieses Buch benutzen können**

Dieses Buch gibt den Rechtsstand von September 2013 wieder und kann natürlich nicht nur vom Anfang bis zum Ende, sondern ebenso gut und ohne Verständnisschwierigkeiten auch kapitel- oder abschnittsweise gelesen oder zu einzelnen Fragen als Nachschlagewerk benutzt werden. Letzteres wird Ihnen insbesondere dadurch erleichtert, dass in den einzelnen Kapiteln und Abschnitten wichtige Punkte nochmals in Kästen in Kurzform wiederholt werden. So können Sie sich – auch ohne ein ganzes Kapitel erst lesen zu müssen – schnell über die für Sie gerade entscheidenden Aspekte informieren.

Grundsätzlich lässt sich das Buch auch benutzen, ohne dabei die zitierten Gesetzesvorschriften separat noch lesen zu müssen. Vielmehr ergibt sich der Inhalt der einzelnen Paragraphen so verständlich aus dem Text, dass eine gleichzeitige Lektüre des jeweiligen Gesetzestextes nicht erforderlich ist. Ich habe bis auf wenige Ausnahmen ausdrücklich darauf verzichtet, die einzelnen Gesetzesbestimmungen wörtlich zu zitieren, da dies den Text sehr zergliedert und schwerer lesbar gemacht hätte. Für diejenigen Leser jedoch, die die Normen, auf die im Text Bezug genommen wird, im Originaltext selbst lesen möchten, sind die entsprechenden Vorschriften der beiden wichtigsten Gesetze, des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Kunsturhebergesetzes (KUG), in Anhang A abgedruckt. Alle übrigen Vorschriften finden Sie zum Nachlesen unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Beim Zitieren von Gerichtsentscheidungen habe ich jeweils das Datum der Entscheidung und das Aktenzeichen angegeben. Manche Urteile, aber längst nicht alle, sind auch unter bestimmten Schlagworten bekannt, zum Beispiel die »Petite-Jacqueline-Entscheidung« des Bundesgerichtshofs, die dann auch von mir so genannt werden. Mithilfe dieser Angaben können Sie sehr viele Entscheidungen im Internet über die einschlägigen Suchmaschinen aufrufen und als Ergänzung zu meinen Ausführungen im Volltext oder in Zusammenfassungen lesen. Soweit die Gerichtsentscheidungen in einer für Laien verständlichen Rechtssprache abgefasst wurden, habe ich an einigen Stellen im Buch Urteilsbegründungen auch ausschnittsweise wörtlich zitiert.

Alle Urteile, die ich zitiert habe, habe ich während der Arbeit an diesem Buch auch gelesen und überprüft. Es sind also keine Blindzitate, wie ich sie bei der Stoffsammlung für dieses Buch leider häufiger, auch in juristischen Abhandlungen, gefunden habe. Mehrfach musste ich feststellen, dass die zitierten Urteile überhaupt nicht das belegten, wofür sie vom Verfasser der jeweiligen Publikation zitiert wurden.

Das Buch gliedert sich in insgesamt acht Kapitel und einen Anhang. In **Kapitel 1**, »Urheberrecht – die Rechte und Grenzen des Fotografen«, stelle ich die zentralen Begriffe des Urheberrechts und seine Gesamtstruktur dar, womit der Grundstein für die weiteren Kapitel gelegt wird. All diejenigen Aspekte des Urheberrechts, die für Fotografen nicht interessant sind, sondern nur für andere Urheber, wie etwa Schriftsteller oder Komponisten, habe ich weggelassen. Wenn Sie mit dem Urheberrecht noch nicht vertraut sind, sollten Sie als Erstes dieses Kapitel lesen. Wenn Sie dagegen das Urheberrecht in seinen Grundzügen bereits kennen, können Sie auch ohne Verständnisschwierigkeiten in die weiteren Kapitel springen.

**Kapitel 2**, »Natur, Architektur, Sachen und Tiere – vom Hausrecht bis zur Panoramafreiheit«, befasst sich mit der Sachfotografie. Hier werden Sie erkennen, dass es auch auf diesem Gebiet durchaus rechtliche Probleme geben kann, an die man zunächst gar nicht denkt. Es geht dort um die Fotografie von Landschaft und Natur (auch Tiere) ebenso wie um das Foto-

Auszüge der  
wichtigsten Gesetze  
in Anhang A



Die Kapitel des  
Buches

grafieren urheberrechtlich geschützter Objekte und um Fragen des Hausrechts und der Panoramafreiheit.

In **Kapitel 3**, »Menschen – vom Persönlichkeitsrecht und dem Recht am eigenen Bild«, befasse ich mich mit dem weitaus sensibleren Thema der Foto- und Bildrechte im Bereich der Personenfotografie. Hier spielen das durch das Grundgesetz garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild eine wesentliche Rolle. Wir werden uns dort auch mit Paparazzi, der Regenbogenpresse und anderen weniger angenehmen Erscheinungen unserer Zeit beschäftigen.

Das neue **Kapitel 4**, »Foto- und Bildrecht im Internet – Facebook, Google+, Flickr und Co.«, befasst sich in erster Linie mit Problemen der Bildveröffentlichung in sozialen Netzwerken. Auch wenn sich vieles bereits grundlegend aus den anderen Kapiteln erschließt, ist eine gesonderte Betrachtung angesichts der Bedeutung des Internets und der sicher nicht immer übersichtlichen Rechtslage aufschlussreich.

In **Kapitel 5**, »Rechte schützen – vom Unterlassungs- bis zum Schadensersatzanspruch«, geht es um die rechtlichen und prozessualen Maßnahmen, die entweder einer in seinen Rechten verletzten Person gegen den Fotografen oder aber auch dem Fotografen gegenüber demjenigen zur Verfügung stehen, der seine Rechte verletzt hat. An dieser Stelle des Buches kommen nicht nur die zivilrechtlichen Ansprüche der Betroffenen und Überlegungen zur Schadensberechnung zur Sprache, sondern auch die strafrechtlichen Konsequenzen, die es durchaus auch geben kann, werden kurz behandelt.

In **Kapitel 6**, »Vertragsrecht – Fotografier- und Nutzungsrechte eindeutig regeln«, gehe ich auf einige Aspekte zur vertraglichen Gestaltung ein und werde Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte geben, die ein Vertrag in der Regel enthalten sollte, und darstellen, welche Vertragstypen für Fotografen wichtig sind und was ansonsten noch zu beachten ist.

Nicht wenige begeisterte Amateurfotografen haben mit ihren Fotos so großen Erfolg, dass sie sich irgendwann entschließen, ihren bisherigen Beruf zugunsten der Fotografie ganz aufzugeben oder das Hobby zum (Neben-)Beruf zu machen, bzw. mit dem Verkauf ihrer Bilder etwas hinzuverdienen möchten. Da der Schritt vom Amateur zum Profi bzw. vom Fotografieren für den reinen Privatgebrauch zur Vermarktung der eigenen Fotos auch rechtliche Konsequenzen mit sich bringt, beantworte ich in **Kapitel 7**, »Gewerblich fotografieren – wenn das Hobby zum Beruf wird«, die wichtigsten Fragen, die sich aus rechtlicher Hinsicht ergeben, wenn man sich zu einem solchen Schritt entschließt. Dieses Kapitel ist aber keineswegs nur für den Berufsfotografen, sondern auch für diejenigen Hobbyfotografen gedacht, für die es von Interesse oder Bedeutung ist, zu wissen, wann sie mit ihrem Hobby in den Bereich von Gewerbeanmeldung, Steuerpflicht etc. gelangen.

Im vollständig neuen **Kapitel 8** wird ein Blick über die Grenzen geworfen, und Sie lernen die wesentlichen Aspekte von »Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz« kennen oder vielmehr die wichtigsten von der deutschen Rechtslage abweichenden Regelungen. Damit möchte ich den Fragen von österreichischen und schweizerischen Lesern gerecht werden, die wissen wollten, inwieweit das, was ich in diesem Buch ausführe, auch in ihren Ländern anwendbar ist. Vor dem Hintergrund, dass diese Nachbarländer von Deutschland aus häufig besucht werden, dürften diese Ausführungen aber auch für die Leser in Deutschland gleichermaßen von Interesse sein. Nicht zuletzt verdeutlichen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten, dass es im Zweifelsfall besser ist, sich im Vorfeld genau über die Rechtslage zu erkundigen.

Im **Anhang** finden Sie schließlich nicht nur die bereits erwähnten Gesetzestexte zum Nachlesen, sondern auch einige Vertragsmuster zur freien Verwendung und eine Liste mit solchen Sehenswürdigkeiten, bei denen mit Problemen bei der Veröffentlichung der Fotos zu rechnen ist.

Um Ihnen das Arbeiten mit diesem Buch zu erleichtern, wurden bestimmte Stellen mit den folgenden Symbolen versehen:

Spezielle Symbole

**Achtung** | Dieses Symbol führt Sie direkt zu Merksätzen, Definitionen und anderen Aussagen von zentraler Bedeutung. Zusätzlich befinden sich diese Absätze in Kästen.



**Paragraf** | Wenn Gesetzestexte oder Urteile im Wortlaut wiedergegeben werden, wird das durch dieses Symbol gekennzeichnet.



**Beispiel** | Hier finden Sie Gerichtsurteile und Praxisbeispiele, die das besprochene Thema erläutern und vertiefen.



**Tipp** | Dieses Symbol steht für hilfreiche Tipps und für Hinweise auf weiterführende Informationen zu dem besprochenen Thema.



Ich bin mir sicher, dass Sie auch nach der Lektüre dieses Buches nicht zum Spezialisten im Foto- und Bildrecht geworden sind, und das ist auch gar nicht meine Absicht. Aber Sie erhalten in diesem Buch die Antworten auf die wichtigsten Fragen des Foto- und Bildrechts und werden für Situationen, in denen Sie bei der Ausübung Ihres Hobbys oder Berufs Rechtsproblemen ausgesetzt sein können, sensibilisiert.

Mehr Sicherheit  
im Alltag

Aus Gründen der vereinfachten Darstellung und völlig geschlechtsneutral spreche ich im Buch nur von »Fotografen« und nicht von »Fotografen/Fotografinnen«. Ich bitte alle Fotografinnen und Leserinnen, dies nicht als Ignoranz gegenüber der Gleichberechtigung der Geschlechter zu interpretieren.

Für Fotografinnen  
und Fotografen

Noch ein Wort zu den im Buch verwendeten Abbildungen: Die gezeigten Fotos erheben keinen Anspruch auf künstlerischen Wert, sondern die-

Abbildungen im Buch

nen – wo das überhaupt sinnvoll möglich ist – ausschließlich der Verdeutlichung bestimmter im Text angesprochener Aspekte. Das Zeigen von Meisterfotografien war nicht mein Anliegen, dies bleibt entsprechenden Bildbänden vorbehalten.

**Dank** Mein ausdrücklicher Dank gilt an dieser Stelle meinem Lektor, Herrn Frank Paschen, der mich mit vielen wertvollen Tipps zur inhaltlichen Gestaltung des vorliegenden Buches bei meiner Arbeit unterstützt hat und ohne den das Buch in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre dieses Buches!

**RA Wolfgang Rau**

Siegburg

## Kapitel 2

# Natur, Architektur, Sachen und Tiere

*Vom Hausrecht bis zur Panoramafreiheit*

»Solange ich keine Menschen oder deren Eigentum fotografiere, ist doch alles okay.« – Ist das tatsächlich so einfach, und gibt es ein Recht am Bild der eigenen Sache? In diesem Kapitel geht es um die Sachfotografie im weitesten Sinne, und ich werde die Frage beantworten, ob die Rechtslage tatsächlich so ist, wie sie von vielen eingeschätzt wird.

Wenn ich Fotoclubs besuche und meinen Vortrag zu Foto- und Bildrecht halte, zeige ich zu Beginn regelmäßig einige Beispielfotos aus unterschiedlichen Genres, verschiedene Sachaufnahmen, vorwiegend aus dem Bereich der Architektur, aber auch Aufnahmen, auf denen Personen teilweise deutlich, teilweise weniger deutlich zu erkennen sind. Ich bitte die Teilnehmer, die zu diesem Zeitpunkt noch nichts von den rechtlichen Inhalten meines Vortrags gehört haben, darum, mir ihre Einschätzung mitzuteilen, ob die gezeigten Fotos ohne Einschränkung überhaupt gemacht werden und später dann auch ohne Zustimmung Dritter veröffentlicht werden dürfen. Sehr oft fallen die Antworten der Teilnehmer recht sicher und relativ einhellig aus, dass man nämlich in der Regel alles fotografieren dürfe, solange man die Fotos nur für sich privat mache. Wenn es sich um reine Sach- oder Landschaftsaufnahmen ohne abgebildete Personen handelt, wird zumeist auch die anschließende Verwertung der Fotos für völlig unproblematisch gehalten. Die Teilnehmer sehen es also fast ausnahmslos als unkritisch an, Fotografien, auf denen keine Personen zu sehen sind, sowohl anzufertigen als auch zu verwerten und auch gewerblich zu nutzen.

Bei Fotos, auf denen Personen abgebildet sind, sind die Teilnehmer dann doch schon etwas zurückhaltender und unsicherer in ihrer Meinung und meist der Auffassung, dass die Herstellung der Fotos zwar rechtlich unproblematisch sei, wenn sie zu privaten Zwecken angefertigt und nicht veröffentlicht würden, die Verwertung eines solchen Fotos aber möglicherweise kritisch und von einer Genehmigung oder (nachträglichen) Einwilligung der abgebildeten Person abhängig sein könnte.

Abbildung 2.1 ►  
Niemand zweifelt an  
der Zulässigkeit dieses  
Fotos. Zu Recht?



Fasst man die Meinungen der überwiegenden Zahl von Amateuren, aber auch von nicht wenigen Berufsfotografen zusammen, ergibt sich nach meiner Erfahrung ungefähr folgende Aussage:

*Niemand kann es dem Fotografen in der Regel verbieten, Sachaufnahmen herzustellen und zu verwerten, bei Personenaufnahmen darf das Foto zwar gemacht, aber nicht ohne Zustimmung der fotografierten Person verwertet werden.*

Diese Aussage klingt zunächst ganz plausibel, aber stimmt das auch so? Leider ist die fotografische Freiheit in der Realität deutlich eingeschränkter, als es zunächst scheint. Denn schon bei der Herstellung eines Fotos kann es Einschränkungen oder sogar Verbote geben, die bei Nichtbeachtung zu unangenehmen Konsequenzen führen können, mit denen wir uns auch an späterer Stelle in diesem Buch (siehe Kapitel 5, »Rechte schützen«) noch eingehend beschäftigen werden. Dies gilt erst recht für die unautorisierte Verwertung eines ohne Genehmigung hergestellten Fotos. Doch genug der Vorrede, sehen wir uns nun die Details an!

## 2.1 Natur, Architektur, Sachen und Tiere fotografieren

Niemand wird ernsthaft auf die Idee kommen, einem Fotografen zu sagen, dass er diesen Pilz nicht einfach fotografieren darf, sondern dazu zunächst die schriftliche Genehmigung der jeweiligen Forstverwaltung einholen muss.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vögeln auf den Bäumen und allem, was einem in der Natur ansonsten so vor die Linse kommt.



◀ **Abbildung 2.2**  
Nur mit Genehmigung  
der Forstverwaltung zu  
fotografieren?

### Freie Landschafts- und Naturfotografie

Solange man Landschaften und die freie Natur, ihre Pflanzen, Bäume und Tiere fotografiert, gibt es in der Tat keinerlei rechtliche Probleme. Alles, was man frei zugänglich und ohne ein fremdes Hausrecht zu verletzen fotografieren kann, darf man auch fotografieren. Niemand kann einen daran hindern, denn die freie Natur und alles, was man dort an meist »herrenlosen« Motiven findet, unterliegen selbstverständlich keinem urheberrechtlichen Schutz.



Schwieriger wird es schon, wenn es um die Frage geht, ob die unbeschränkte Freiheit zu fotografieren auch dann gilt, wenn Sachen fotografiert werden, die sich nicht in der freien, jedermann zugänglichen Landschaft, sondern eindeutig auf Privatgelände befinden, d. h. auf Grund und Boden, der der Öffentlichkeit nicht oder nur eingeschränkt zugänglich ist. Hier könnten gleich mehrere Schutzbereiche betroffen sein, nämlich das Eigentumsrecht, das Hausrecht oder auch das Urheberrecht, gegebenenfalls auch noch das Markenrecht – viele Aspekte, mit denen wir uns im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch ausführlich befassen werden.

**Sachen auf  
Privatgelände**

**[zB]** Ihre nette Nachbarin etwa, eine begeisterte Rosenzüchterin, hat in ihrem Vorgarten wunderschöne Sträucher dieser Königin der Blumen. Sie möchten die Blütenpracht gerne fotografisch festhalten und fotografieren vom Bürgersteig oder von Ihrem Grundstück aus in den Vorgarten der Nachbarin hinein, ohne diesen zu betreten.

**Abbildung 2.3** ▶  
Der Stolz der Nachbarin, aber frei fotografierbar?



Die Nachbarin erweist sich nun als doch nicht so nett, wie Sie immer gedacht haben, denn sie ist der festen Meinung, Sie begingen mit der Fotografie ihrer Rosen eine Rechtsverletzung, denn die Blumen stünden auf ihrem Eigentum, und deshalb dürfe nur sie selbst, andere jedoch nur mit ihrem Einverständnis, die Rosen fotografieren. Ist sie damit im Recht?

**[zB]** Der Eigentümer eines ausgefallenen und gepflegten Motorrads, das Sie vor einem Haus sehen, versucht Ihnen klarzumachen, dass Sie sein Fahrzeug nur gegen Zahlung einer Gebühr ablichten dürften. Darf er das tatsächlich?

**Abbildung 2.4** ▶  
Kann der Eigentümer die Fotografie von einer Gebühr abhängig machen?



Mit anderen Worten: Die Eigentümer einer Sache machen ihr Eigentumsrecht als Begründung dafür geltend, dass Sie deren Sachen nicht fotografieren dürfen. Sie reklamieren für sich als Eigentümer somit ein »Recht am Bild der eigenen Sache«. Gibt es das überhaupt, und wie ist die Rechtslage?

Zu der Frage, ob Gegenstände, die keinen anderen geschützten Rechten (wie Hausrecht, Urheberrecht etc.) unterliegen, frei fotografierbar sind, gibt es eine völlig eindeutige und über Jahre gefestigte Rechtsprechung. Schon mehrfach haben Gerichte, bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH), dem höchsten deutschen Zivilgericht, sich mit der Frage befasst, ob durch das Fotografieren einer Sache das Recht des Eigentümers verletzt werde.

Da mit einer Fotografie die Substanz der Sache nicht angegriffen und die Verfügungsbefugnis des Eigentümers nicht beeinträchtigt wird, stehen dem Eigentümer die Abwehr- und Unterlassungsansprüche, die in §§ 903, 1004 BGB geregelt sind, nicht zu. Ansprüche auf Abwehr und Unterlassung stehen nur demjenigen Eigentümer zu, der durch Eingriffe von außen in seinem Eigentumsrecht unmittelbar beeinträchtigt wird, etwa indem jemand von außerhalb des Grundstücks Gegenstände auf sein Grundstück wirft. Liegt dieser Fall vor, hat der Eigentümer natürlich einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Das bloße Fotografieren einer Sache stellt jedoch eine solche Einwirkung nicht dar. Das heißt also, dass der Eigentümer das Fotografieren seines Eigentums dulden muss.

Wegweisend für diese völlig herrschende Meinung ist die Entscheidung des BGH (Urteil vom 09.03.1989 – I ZR 54,87 – »Friesenhaus«), der folgender Fall zugrunde lag:

Ohne Zustimmung des Eigentümers wurde ein 1740 auf Sylt erbautes Haus im friesischen Stil, mit Sprossenfenstern, Reetdach und Dachgauben, fotografiert, und die Fotos wurden anschließend in einer Werbebroschüre auch verwertet. Der Eigentümer des Hauses machte urheberrechtliche Ansprüche (er hatte die Fassade des Hauses gerade renoviert, was er als schützenswertes Werk ansah) und eigentumsrechtliche Ansprüche geltend. An dieser Stelle interessieren uns zunächst nur die Eigentumsrechte, zumal der BGH in dem konkreten Fall Urheberrechte an der frisch renovierten Fassade wegen mangelnder Schöpfungshöhe ohnehin verneint hatte. Der Eigentümer war der Meinung, bereits mit dem Fotografieren seines Hauses werde sein Eigentum verletzt. Der BGH hat sich in dieser Entscheidung sehr ausführlich mit dem Eigentumsrecht auseinandergesetzt und festgestellt, dass der Eigentümer zwar mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen könne, da das Eigentumsrecht das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache sei, das unsere Rechtsordnung kenne. Gleichzeitig hat das Gericht jedoch festgestellt, dass das Fotografieren des Hauses ein Vorgang sei, der die Verfügungsbefugnis des Eigentümers nicht im Mindesten tangiere und keiner-

**Gibt es ein Recht am Bild der eigenen Sache?**

»Friesenhaus«

lei Auswirkung auf die Nutzung der Sache habe. Deshalb sei das Fotografieren des Hauses vom Eigentümer hinzunehmen.

In einer Reihe weiterer Entscheidungen, die auf Basis dieser Friesenhaus-Entscheidung ergingen und in denen es auch um ohne Genehmigung fotografierte Gebäude ging – einmal war es eine Jugendstilvilla, ein anderes Mal ein Fachwerkhaus –, wurde die Rechtsprechung des BGH immer wieder bestätigt. Auch das Foto einer Segeljacht oder eines sonstigen Gegenstandes darf ohne Einwilligung des Eigentümers hergestellt und in einer Werbebroschüre verwendet werden.



### Kein Recht am Bild der eigenen Sache

Frei fotografierbar sind somit in der Regel alle Sachen, auch alle architektonischen Werke wie Häuser, Burgen, Kirchen, Brücken und Ähnliches. Dies gilt auch für Gegenstände, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden, solange man beim Fotografieren den fremden Grund und Boden nicht ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des berechtigten Besitzers (zum Beispiel des Mieters) betritt.

Es gibt zwar ein Recht am eigenen Bild, das uns in Kapitel 3, »Menschen«, beschäftigen wird, aber unsere Rechtsordnung kennt grundsätzlich kein Recht am Bild der eigenen Sache!

Für die zuvor angeführten Beispiele gilt also: Sie dürften sowohl die Rosen im Garten der Nachbarin als auch das Motorrad genehmigungsfrei fotografieren.

Auch Gegenstände, die zur Privatsphäre eines anderen gehören, können dann, wenn sie in der Öffentlichkeit frei sichtbar sind, frei fotografiert werden. Auch die zum Trocknen auf der Leine aufgehängte Wäsche der Nachbarin oder des Nachbarn können Sie, wenn diese für Sie ein reizvolles Motiv abgibt, fotografieren, solange Sie dazu das fremde Grundstück nicht betreten.

Von wo aus diese Sachaufnahmen gemacht werden, ist im Übrigen völlig unerheblich. Dies kann von der Straße oder vom eigenen Grundstück aus geschehen. Sobald allerdings der Nachbar sich durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen (wie etwa durch einen hohen Zaun) davor geschützt hat, dass sein Eigentum für alle sichtbar (fotografierbar) ist, stellt die bewusste Umgehung dieser Sichtschutzvorrichtungen im Zweifel eine Verletzung des Hausrechts und ein unzulässiges »Eindringen« in die Privatsphäre dar. Sie sollten – unabhängig von allen Fragen des Takts und Anstands – in solchen Fällen besser auf die Aufnahme(n) verzichten, wenn Sie sich nicht unnötigen rechtlichen Ärger einhandeln wollen. Keinesfalls sollten Sie jedoch versuchen, die Sichtschutzvorrichtung gezielt dadurch zu umgehen, dass Sie durch Astlöcher im Holzzaun fotografieren oder Leitern und sonstige Hilfsmittel benutzen.

Eine Teilnehmerin an meiner Vortragsveranstaltung erzählte, sie sei auf einer Veranstaltung gewesen, bei der es um Pferde ging. Der Veranstalter hatte keinerlei Fotografierverbot verfügt, man konnte dort also überall fotografieren. Sie sei zu der auf dem öffentlich zugänglichen Veranstaltungsgelände liegenden Koppel gegangen, um dort eines der Pferde zu fotografieren, als plötzlich die Eigentümerin des Pferdes wütend auf sie zugelaufen gekommen sei und ihr lautstark zu verstehen gegeben habe, dass es verboten sei, ihr Pferd zu fotografieren. Es sei beinahe zu Handgreiflichkeiten gekommen, als die Fotografin diesem Verbot nicht nachkommen wollte. Letzten Endes hat sie auf eine Aufnahme verzichtet.

Gilt also für Tiere etwas anderes als für Sachen? Muss man mit dem Besitzer eines Tieres etwa ein *Model Release* oder ein *Property Release* abschließen, bevor man die Kamera auslösen darf?

## Tieraufnahmen

### Model und Property Release

Ein *Model Release* ist ein Vertrag mit einem Model, in dem die Fotograferlaubnis und Art und Umfang der späteren Bildnutzung geregelt werden.

Unter *Property Release* versteht man in erster Linie einen Vertrag mit einem Eigentümer, der dem Fotografen das Recht verleiht, auf dessen Grund und Boden zu fotografieren. Darüber hinaus wird dieser Begriff auch zur Bezeichnung eines Vertrags verwendet, mit dem ein Urheber dem Fotografen gestattet, sein urheberrechtlich geschütztes Werk zu fotografieren.

In Kapitel 6, »Vertragsrecht«, werde ich auf beide Begriffe noch im Detail zurückkommen.



◀ **Abbildung 2.5**  
Ist für dieses Foto ein »Model Release« oder ein »Property Release« erforderlich?

## Kapitel 3

**Menschen***Vom Persönlichkeitsrecht und dem Recht am eigenen Bild*

Die Fotografie von Menschen unterscheidet sich von der Fotografie von Sachen dadurch, dass sie stark durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person beeinflusst ist. Deshalb unterliegt sie größeren Einschränkungen als die Sachfotografie. In diesem Kapitel gehe ich auf die verschiedenen Aspekte der Personenfotografie ein, und Sie erfahren, wie Fotorecht und Persönlichkeitsrecht ineinandergreifen.

Es wird Sie sicher nicht verwundern, dass – wenn schon bei der Herstellung und Verwertung von Sachaufnahmen eine Reihe von Regeln zu beachten ist – im Bereich der Fotografie von Menschen deutlich mehr Einschränkungen gelten. Möchten Sie als Fotograf nicht Gefahr laufen, sich teuren Prozessen und den Schadensersatzforderungen Betroffener aussetzen, müssen Sie hier besonders aufmerksam sein, denn zwischen zulässiger Personenfotografie und einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht besteht mitunter nur ein schmaler Grat.

Im Folgenden widme ich mich dem Thema aus rein rechtlicher Sicht. Natürlich kann die Personenfotografie auch unter moralischen und ethischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Darf man Tote und Unfallopfer fotografieren? Darf man Menschen durch unvorteilhafte Fotos bloßstellen? Solche Fragen sind sicherlich von moralischer Relevanz, können aber hier nicht diskutiert werden.

Dennoch möchte ich Sie darauf hinweisen, dass insbesondere in außereuropäischen Kulturen die Personenfotografie auch nach anderen als rechtlichen Kriterien zu bewerten ist. So ist die Personenfotografie in islamischen Kulturen, insbesondere bei orthodoxen Muslimen, nicht unproblematisch, auch wenn sich heute durch den Tourismus einiges gelockert haben mag. Einige Indianerstämme in Südamerika glauben, ihre Seele zu verlieren, wenn sie fotografiert werden. Solche Umstände muss natürlich jeder Fotograf – auch im eigenen Interesse – berücksichtigen, aber auch darum soll es hier nicht gehen.

Die Flut von Gerichtsurteilen, mit denen Fotografen als Hersteller von Personenfotos und/oder die Medien als deren Verwerter zum Unterlassen und zum Schadensersatz verurteilt wurden, ist kaum mehr zu überblicken. Deshalb werde ich im Folgenden ganz bewusst auch nur auf einige ausgewählte Entscheidungen eingehen. Allerdings möchte ich hervorheben, dass den behandelten Gerichtsentscheidungen ausschließlich Sachverhalte

**Rechtliche Sicht auf das Thema**

**Andere Kriterien in anderen Kulturen**

**Flut von Gerichtsurteilen**

zugrunde lagen, in denen es um die Veröffentlichung ungenehmigter Fotos in den Medien, insbesondere in der Presse, ging, bei denen also in erster Linie neben den jeweiligen Medien »Fotojournalisten«, also in der Regel Berufsfotografen, betroffen waren. Damit handelt es sich zumeist also um die kommerzielle Verwendung von Personenaufnahmen. Amateure geben ihre Aufnahmen von Menschen seltener zur Veröffentlichung an die Medien oder verwerten sie kommerziell und geraten deshalb weniger in rechtliche Schwierigkeiten.

#### **Berufsfotografen und die Medien**

Die Tatsache, dass es überwiegend Berufsfotografen und die Medien sind, die von ohne deren Einwilligung fotografierten Personen gerichtlich belangt werden, mag sicherlich auch damit zusammenhängen, dass es sich bei Personenaufnahmen von Amateurfotografen oft um Fotografien handeln dürfte, die im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis hergestellt werden. Die Neigung der fotografierten Personen, sich gegen eine ohne Einwilligung hergestellte oder veröffentlichte Aufnahme gleich mit rechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen, ist sicherlich ungleich weniger ausgeprägt als bei Personen, die von unbekanntem Berufsfotografen fotografiert werden, die das Bild anschließend kommerziell verwerten.

#### **Auch Amateure und Semiprofis müssen aufpassen**

Jedoch können Sie durchaus auch als Amateur oder Semiprofi in die Situation geraten, in der Sie, etwa im Rahmen eines Fotowettbewerbs, Bilder, auf denen Personen abgebildet sind, herstellen und/oder veröffentlichen und damit in die Rechte der fotografierten Person eingreifen. Bei einer fehlenden Einwilligung der fotografierten Person kann es dann unter Umständen ein böses Erwachen geben. Sie sollten sich in Zeiten, in denen über das Internet ein weltweiter Zugriff auf viele Veröffentlichungen besteht, auch keinesfalls darauf verlassen, dass der im Urlaub in Frankreich fotografierte französische Weinbauer mit der landestypischen Baskenmütze oder der griechische Fischer mit dem markanten und sonnengebräunten Gesicht es nicht mitbekommen, wenn Sie das von ihnen heimlich mit dem Teleobjektiv geschossene Porträt in Ihrer Internetgalerie zeigen oder zu einem offenen Wettbewerb einsenden. Mag das Risiko, sich damit Ansprüchen der betroffenen Personen auszusetzen, mit der Entfernung des Aufnahmeortes sinken, müssen Sie trotzdem damit rechnen, dass bei unautorisierter Verwertung ihrer Porträts auch von Personen aus entfernten Urlaubsregionen Forderungen erhoben werden. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein solcher Fall eintritt, lässt sich natürlich nicht prognostizieren. Letztlich müssen Sie als Fotograf also für sich entscheiden, ob und welches Risiko Sie eingehen möchten, wenn Sie Fotografien anderer Menschen ohne deren Einwilligung herstellen oder gar verwerten.

#### **Model**

Nicht zu vergessen ist die Zusammenarbeit mit Models in der Porträt- und Aktfotografie. Auch hier können sich rechtliche Probleme ergeben, wenn die Nutzungsrechte für die hergestellten Fotos nicht klar geregelt sind.

### 3.1 Die Herstellung von Personenaufnahmen

Anders als bei Sachaufnahmen, bei denen die Herstellung der Aufnahmen grundsätzlich unbedenklich ist, sofern nicht eine der in Kapitel 2 dargestellten Einschränkungen oder Ausnahmen vorliegt, gilt dies nicht für Personenaufnahmen. Bei diesen kann in den meisten Fällen bereits die Herstellung der Aufnahme unzulässig sein.

Es gibt Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung, die jede Herstellung einer Personenaufnahme ohne das Einverständnis des Abgebildeten als eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werten und damit als unzulässig ansehen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH muss jedoch stets eine Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Allerdings ist eine Tendenz auch des BGH durchaus erkennbar, schon die Herstellung von Personenaufnahmen ohne Einverständnis des Abgebildeten in der Regel als unzulässig anzusehen – nämlich dann, wenn eine spätere Veröffentlichung der Aufnahme auf jeden Fall unzulässig wäre. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit des Art. 5 GG hat der BGH jedoch noch nicht entschieden, dass jede Herstellung einer Personenaufnahme ohne Einwilligung bereits eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt. Es kommt deshalb bei der Frage, ob bereits die Herstellung des Fotos ohne Einwilligung des Betroffenen eine Rechtsverletzung darstelle, stets auf den Einzelfall an. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, wofür die Aufnahme verwendet werden soll.

Bereits die Herstellung kann unzulässig sein

Es kommt auf den Einzelfall an

#### Personen fotografieren ohne deren Einwilligung?

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann es bereits unzulässig sein, Aufnahmen von Personen herzustellen, die nicht ihre Einwilligung dazu gegeben haben, dass sie fotografiert werden. Denn eine Aufnahme, bei der das Einwilligungserfordernis der betroffenen Person ignoriert wird, kann regelmäßig eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das in Art. 1 und 2 GG verankert ist, darstellen. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob das Foto zu Privatzwecken oder mit der Absicht einer späteren Veröffentlichung gemacht wurde. Deshalb sollten Sie grundsätzlich nur solche Personenfotos anfertigen, mit denen die fotografierte Person einverstanden ist.



Ich spreche im Folgenden zunächst nur von solchen Aufnahmen, bei denen eine oder mehrere Personen das zentrale Bildmotiv oder zumindest ein wichtiges Bildelement darstellen. Darüber hinaus gibt es natürlich auch Aufnahmen, bei denen eine oder mehrere Personen auf einem Bild eine untergeordnete Rolle spielen und lediglich »Beiwerk« sind. In diesem Fall gelten andere Regeln, mit denen wir uns im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenfotos ausdrücklich noch befassen werden.

Person als zentrales Bildmotiv

### Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Das Gleiche gilt im Übrigen für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, die ebenfalls ohne Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht und damit auch hergestellt werden dürfen. Auch darauf werde ich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenfotos noch näher eingehen.

Von dem Grundsatz, dass bereits die Herstellung einer Personenaufnahme eine Persönlichkeitsverletzung darstellen kann, wird natürlich nicht nur die Fotografie wildfremder Menschen erfasst. Vielmehr gilt dieser Grundsatz auch im Familienkreis und bei der Aufnahme bekannter bzw. dem Fotografen nahestehender Personen. Denn selbstverständlich ist das Persönlichkeitsrecht absolut und nicht davon abhängig, wie eng die persönliche Beziehung zwischen Fotograf und fotografierte Person ist.

[zB]

Wenn also Ihr Onkel auf der Geburtstagsfeier Ihrer Tante, bei der Sie ausgiebig für das Familienalbum fotografieren, ausdrücklich äußert oder zu erkennen gibt, dass er nicht fotografiert werden möchte, ist es nicht nur ein Gebot des Anstands, dies zu respektieren und Ihren Onkel nicht mit dem Hinweis, er möge sich doch nicht so anstellen, trotzdem zu fotografieren; vielmehr stellt die dennoch gemachte Aufnahme des Onkels im Zweifel eine Verletzung von dessen Persönlichkeitsrecht dar. Er wäre also – rein juristisch betrachtet – berechtigt, Unterlassung und die Vernichtung gegebenenfalls bereits gemachter Bilder zu verlangen. Dass Ihr Onkel mit seinen Ansprüchen gegen Sie vermutlich nicht vor Gericht ziehen würde, steht auf einem ganz anderen Blatt und ändert natürlich nichts an der Rechtswidrigkeit der Aufnahme.

### Recht am eigenen Bild nur relevant bei Veröffentlichung

Wenn allerdings die ohne Einwilligung fotografierte Person sich lautstark auf ihr »Recht am eigenen Bild« beruft, ist dies rechtlich nicht korrekt. Das Recht am eigenen Bild, das sich aus § 22 des Kunsturhebergesetzes (KUG, auch *KunstUrhG*) ableitet, ist lediglich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenfotos relevant und wird deshalb auch in Abschnitt 3.2 behandelt.

Eine Wende in der rechtlichen Beurteilung von Personenfotos begann in der Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts und wurde ausgelöst durch mehrere Verfahren, die Caroline von Monaco, heute Caroline von Hannover, gegen verschiedene Zeitschriftenverlage führte und in denen sie sich gegen die Veröffentlichung von Bildnissen zur Wehr gesetzt hat, die von ihr und ihren Kindern in ihrer Privatsphäre gemacht worden waren.

### »Caroline von Monaco II«

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer dieser Caroline-Entscheidungen im Jahr 1999 (Urteil 15.12.1999 – 1 BvR 653/96 – »Caroline von Monaco II«), die allerdings in wesentlichen Punkten später vom Europäischen Gerichtshof als nicht mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar angesehen wurde, festgestellt, dass die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt sei. Auch außerhalb seiner vier Wände kann man somit in sei-

ner Privatsphäre gestört werden. Der EuGH hat später die Beschränkung auf den häuslichen Bereich bestätigt, aber als zu eng angesehen.

Auf die von Caroline von Monaco angestrebten Verfahren, die in der letzten Instanz im Jahre 2004 vom Europäischen Gerichtshof entschieden wurden und zu einer bedeutsamen Änderung der Rechtsprechung zum Urheberrecht in Deutschland geführt haben, werde ich aber im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenaufnahmen noch detailliert eingehen.

Der BGH (Urteil vom 25.04.1995 – VI ZR 272/94) hat im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Videoaufnahmen entschieden, dass bereits die Herstellung von Bildnissen einer Person, insbesondere die Filmaufzeichnung, auch in Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie etwa auf einem öffentlichen Weg, einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellen kann.

Die Parteien dieses Verfahrens waren Nachbarn, die auf unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücken, die durch einen öffentlichen Zugangsweg voneinander getrennt waren, wohnten. Als eine der Parteien bemerkt hatte, dass von dem Weg aus häufiger Unrat auf ihr Grundstück geworfen wurde, hat sie auf ihrem Grundstück eine Videokamera installiert, die automatisch Aufzeichnungen vorgenommen und einen Teil des Zugangswegs in seiner gesamten Breite erfasst hat. Der andere Nachbar machte daraufhin zunächst in der ersten Instanz geltend, auch Teile seines Grundstücks würden auf diese Weise überwacht, und klagte deshalb auf Entfernung der Videoanlage bzw. verlangte, die Anlage so einzurichten, dass sein Grundstück nicht erfasst werde und keine Aufzeichnungen von Vorgängen auf seinem Grundstück ermöglicht würden. Im Berufungsverfahren hatte der klagende Nachbar darüber hinaus beantragt, die Videoanlage so einzurichten, dass durch sie Vorgänge auf dem öffentlichen Weg ebenfalls nicht erfasst würden.

Wie bereits das KG Berlin als Vorinstanz hat auch der BGH den beklagten Nachbarn zur Unterlassung einer Überwachung des Nachbargrundstücks und dessen Zugangs durch den Einsatz technischer Mittel sowie zur Unterlassung der Aufzeichnung von Bildnissen der Kläger verurteilt. Der BGH hat in seinem Urteil bestätigt, dass auch die Überwachung des Zugangsweges mittels Videoaufzeichnungen hier zu einer den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzenden Herstellung von Bildaufnahmen führt. Dabei stellt der BGH darauf ab, dass die Überwachung des Weges darauf angelegt sei, Benutzer des Weges in einer Vielzahl von Fällen abzubilden und aufzuzeichnen, und der Kläger dem nicht ausweichen könne, wenn er sich auf dem Weg von oder zu seinem Grundstück befinde. Der BGH hat diesen Fall ganz klar von solchen Fällen abgegrenzt, in denen es darum geht, einen öffentlichen Weg ohne Kontrollabsichten mittels Videoaufnahme zu erfassen, und hat dazu wörtlich ausgeführt:



*»Es geht hier nicht darum, daß nur schlicht ein öffentlicher Weg im Rahmen einer Videoaufnahme erfaßt wird, die, wie dies etwa bei Foto- und Filmaufnahmen von Touristen oder dergleichen der Fall ist, in erster Linie dem Festhalten eines Stadt- oder Straßenbildes oder von baulichen Anlagen dienen soll, wobei vorübergehende Passanten zufällig miteinbezogen werden; derartige Fertigungen seines Bildnisses muß ein Passant, der öffentlichen Wegeraum benutzt, allerdings ohne weiteres hinnehmen.«*

Damit wird deutlich, worum es bei der Beurteilung der Frage geht, ob Sie sich gegen Bildnisse, die von Ihnen auf öffentlicher Verkehrsfläche gemacht werden, erfolgreich wehren können oder nicht. Dies hängt davon ab, ob Sie sich zufällig im Straßenbild befinden, wenn davon Fotos angefertigt werden, oder ob Sie das eigentliche Motiv sind, das fotografiert bzw. dessen Verhalten aufgezeichnet werden soll.

Ähnlich urteilte auch das KG Berlin in einem anderen Fall (Urteil vom 09.03.2007 – 9 U 212/06) und stellte folgenden Leitsatz auf:



*»Abgesehen von den Fällen der Verletzung der Intimsphäre bzw. der Menschenwürde sowie der Bildniserschleichung liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts bereits durch die Anfertigung eines Bildnisses durch Journalisten jedenfalls dann vor, wenn auch eine Verbreitung des Bildnisses in jedem nur denkbaren Kontext unzulässig wäre.«*

In diesem Fall ging es um Fotos, die ohne Einwilligung von einem namentlich nicht genannten Prominenten und seiner Tochter gemacht wurden, als der Prominente seine Tochter zu einem Ponyhof brachte.

**Keine Kontrolle über die weitere Verwendung der Aufnahmen**

Warum bereits die Herstellung einer Aufnahme ohne Einwilligung des Betroffenen als unzulässige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen werden kann, wurde von der Rechtsprechung, u. a. vom BGH und dem KG Berlin in den zitierten Entscheidungen, mehrfach und nachvollziehbar damit begründet, dass die fotografierte Person nach Herstellung der Aufnahme keinerlei Kontrolle mehr darüber habe, was mit der Aufnahme geschehe – ob sie veröffentlicht werde, wann dies geschehe und vor allem wo und insbesondere in welchem Kontext das Foto dann zu sehen sein werde.

Im digitalen Zeitalter, in dem es ein Leichtes ist, in Windeseile über das Netz Fotos, die nahezu unbemerkt mit kleinsten Kompaktkameras oder Mobiltelefonen hergestellt werden können, in alle Welt zu verbreiten, hat sich das Risiko für die fotografierte Person, dass später irgendwo auf der Welt ihr Bildnis auftaucht, um ein Vielfaches potenziert. Hinzu kommt das Problem, dass digitale Fotos auch von Dritten wiederum heruntergeladen und an anderer Stelle wieder ins Netz eingestellt oder anderweitig verwertet werden können. Auf diese Weise kann ein nicht mehr zu überblicken-

der Multiplikatoreffekt auftreten. Ist das Foto erst einmal ins Netz eingestellt worden, ist schlichtweg nicht mehr kontrollierbar, was dann damit geschieht.

Die fotografierte Person ist jedenfalls nach der Aufnahme allem, was dann mit dem Foto passiert, nahezu schutz- und wehrlos ausgesetzt. Sie kann nicht verhindern, dass ihr Foto im harmlosesten Fall rechtswidrigerweise veröffentlicht, im schlimmsten Fall in einem ehrverletzenden oder rufschädigenden Zusammenhang gezeigt wird. Ob dann Unterlassungsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können, mag auch nicht immer gewährleistet sein und ändert schließlich auch nichts an der Tatsache, dass die Rechtsverletzung der Veröffentlichung als irreversibler Vorgang bereits stattgefunden hat.

Diese Aspekte sprechen wiederum für einen generellen Schutz vor der Herstellung von Personenaufnahmen ohne Einwilligung der abgebildeten Person. Ich möchte Sie allerdings noch einmal darauf hinweisen, dass dies höchststrichterlich noch nicht eindeutig entschieden wurde.

So mancher, der eigentlich gar nichts dagegen einzuwenden hat, auf einer Feierlichkeit für das Familienalbum oder zur Erinnerung fotografiert zu werden, möchte verständlicherweise noch lange nicht, dass sein Foto später zu irgendwelchen Werbezwecken kommerziell genutzt wird oder gar im Internet in einem für ihn diskreditierenden Zusammenhang gezeigt wird.

#### **Aufnahmen ohne Einwilligung sind im Zweifel rechtswidrig**

Als Ergebnis für die Praxis gilt somit, dass im Zweifel bereits die Herstellung eines Fotos ohne Einwilligung des Betroffenen rechtswidrig ist. Ob tatsächlich eine unzulässige Herstellung vorliegt, ist letztlich zwar eine Einzelfallentscheidung des zuständigen Gerichts, aber nur in Ausnahmefällen werden die befassenen Gerichte bei der regelmäßig im Einzelfall durchzuführenden Abwägung zwischen den Interessen des Fotografen und den Persönlichkeitsrechten der Fotografierten dazu kommen, das Interesse des Fotografen über die Persönlichkeitsrechte der Fotografierten zu stellen. Als gewissenhafter Fotograf sollten Sie sich deshalb vor einer Personenaufnahme der Einwilligung der betroffenen Person versichern.



#### **3.1.1 Die Einwilligung im Allgemeinen**

Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, bedeutet der Begriff *Einwilligung*, dass die Zustimmung zur Aufnahme vorab erteilt wird, während die nachträglich eingeholte Zustimmung rechtlich gesehen eine *Genehmigung* wäre. Zustimmung ist somit der Oberbegriff und kann Einwilligung oder Genehmigung sein, wie sich im Übrigen aus §§ 183, 184 BGB ergibt.

Zustimmung, Einwilligung, Genehmigung

### Vor dem Auslösen Einverständnis holen

Demzufolge ist es erforderlich, dass der Fotograf sich, bevor er den Auslöser seiner Kamera drückt, davon überzeugt hat, dass die zu fotografierende Person mit der Aufnahme einverstanden ist. Dabei stellt sich die Frage, wie die Einwilligung auszusehen hat bzw. ob diese ausdrücklich erklärt werden muss. Es wäre sicherlich lebensfremd, vom Fotografen zu fordern, jede Person, die er erkennbar fotografieren möchte, ausdrücklich zu fragen, ob sie auch damit einverstanden ist, und sich dies gegebenenfalls auch noch schriftlich bestätigen zu lassen. Die Einwilligung kann deshalb natürlich auch durch konkludentes Handeln, d. h. stillschweigend, gegeben werden.



#### Konkludentes Verhalten

Nach einem Urteil des BGH vom 20.02.1968 (VI ZR 200/66) liegt konkludentes Verhalten dann vor, wenn die fotografierte Person eine Aufnahme wissentlich und in Kenntnis ihres Zwecks duldet.

Wenn der Fotograf mit der Kamera in der Hand auf eine Person zugeht und diese sich daraufhin, den Fotografen erblickend, in Pose setzt und in Richtung des Fotografen lächelt, darf der Fotograf sicherlich davon ausgehen, dass die Person damit einverstanden ist, fotografiert zu werden, sofern der Person der Zweck der Aufnahme mitgeteilt wird oder dieser sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

Im Streitfall muss allerdings der Fotograf nachweisen (ist »beweisbelastet«), dass die Einwilligung erteilt wurde. Das kann zu einem Beweisproblem führen, wenn später vom Fotografierten das Einverständnis zur Herstellung der Aufnahme gelehnet wird. In der Praxis dürfte sich dieser Fall jedoch kaum ergeben, da anhand der Aufnahme und der Mimik des Fotografierten später unschwer festzustellen ist, ob Einverständnis mit der Herstellung der Fotografie bestand oder nicht. Jemand, der freundlich in die Kamera lächelt, wird wohl später nicht ernsthaft behaupten können, er sei mit der Aufnahme überhaupt nicht einverstanden gewesen.

Auch gibt es durchaus Situationen, in denen der Fotograf mangels anderer Anhaltspunkte von einer Einwilligung ausgehen kann, solange die oder der Betroffene nicht ausdrücklich das Gegenteil zum Ausdruck bringt:

Denken Sie an einen Ball oder eine sonstige Veranstaltung, bei der die Teilnehmer an ihren Tischen sitzen und ein vom Veranstalter bestellter Berufsfotograf von Tisch zu Tisch geht und Teilnehmer allein oder mit ihrem jeweiligen Partner fotografiert. Gelegentlich werden solche Fotos auch bereits im Foyer beim Eintritt in den Festsaal von den einzelnen Paaren gemacht. Am späteren Abend werden dann im Foyer des Veranstaltungsortes die Fotos an Stellwänden aufgehängt und zum Kauf angeboten. Jeder von Ihnen, der bereits auf einer solchen Veranstaltung war, wird diesen Ablauf kennen.



◀ **Abbildung 3.1**  
Das Einverständnis zur Aufnahme ist eindeutig erkennbar.

Hier ist für alle Teilnehmer der Veranstaltung offensichtlich, dass während der Veranstaltung fotografiert wird und dass Porträts von möglichst allen Teilnehmern gefertigt werden sollen. Die Teilnehmer wissen meistens auch, zu welchem Zweck die Fotos gemacht werden, nämlich als Erinnerungsfotos, die sie später käuflich erwerben können. Die meisten Teilnehmer haben auch überhaupt nichts dagegen, fotografiert zu werden, schließlich legen sie in vielen Fällen Wert auf die Erinnerungsfotos. Sie setzen sich in Pose, legen vielleicht für die Aufnahme den Arm um den Partner und lächeln in die Kamera. Wer in einer solchen oder vergleichbaren Situation, in der das Fotografieren üblich ist, nicht fotografiert werden möchte, von dem darf erwartet werden, dass er dies ausdrücklich kundtut. Wer das nicht tut, obwohl er sieht, dass bei der Veranstaltung generell fotografiert wird, gibt zu erkennen, dass er nichts dagegen einzuwenden hat, wenn er fotografiert wird. Äußert er allerdings gegenüber dem Fotografen, dass er nicht fotografiert werden möchte, hat der Fotograf dies zu respektieren und die Aufnahme zu unterlassen.

### 3.1.2 Einwilligung bei Gruppenaufnahmen

Im Zusammenhang mit der Einwilligung gibt es einen weit verbreiteten Irrglauben, der mir immer wieder auch im Rahmen meiner Vorträge über

**Ein weit verbreiteter  
Irrglauben**

Bildrecht begegnet: Es wird häufig die Meinung vertreten, einer besonderen Einwilligung bedürfe es dann nicht, wenn es sich um eine Gruppe von Menschen handle, wobei die Angaben über die Anzahl der Personen, die einer Gruppe angehören müssen, schwankt. Begründet wird dies auf Nachfrage dann zumeist damit, es sei ja gar nicht praktikabel, bei einer größeren Gruppe jeden Einzelnen zu befragen, ob er mit der Aufnahme einverstanden sei.

**Auch bei Gruppen-  
fotos müssen alle  
einwilligen**

Diese Auffassung ist natürlich nicht richtig. Denn welche Rechtfertigung sollte es geben, die Frage der Verletzung von Persönlichkeitsrechten davon abhängig zu machen, wie viele Personen auf dem Bild sind? Soll man als Fotograf bei einer Gruppe von drei Personen auf eine Einwilligung angewiesen sein, eine Gruppe von acht Personen dagegen auch ohne deren Einwilligung fotografieren dürfen? Und bei welcher Personenzahl liegt die Grenze für die Notwendigkeit einer Einwilligung? Ich denke, schon aus diesen Fragestellungen wird deutlich, dass die Auffassung, es käme auf die Größe der Gruppe an, nicht richtig sein kann.

Tatsächlich gilt hier vielmehr exakt das, was auch für Einzelpersonen gilt: Begegnet der Fotograf im Gebirge einer sechsköpfigen Wandergruppe, die er wegen deren farbenfroher Kleidung als Vordergrund für sein Gebirgspanorama ablichten möchte, muss jedes der sechs Mitglieder der Wandergruppe in die Herstellung der Aufnahme einwilligen, sofern keiner der noch zu behandelnden Ausnahmetatbestände vorliegt (wenn etwa die Personengruppe als unwesentliches Beiwerk auf dem Bild gilt). Widerspricht nur eine Person aus der Gruppe, darf die Aufnahme nicht gemacht werden – zumindest nicht mit dieser Person.

Allerdings gilt auch bei Gruppenfotos, dass die Einwilligung durch konkludentes Handeln erteilt werden kann. Wer sich zum Beispiel bei einer Hochzeit zum Gruppenfoto vor dem Kirchenportal gemeinsam mit den anderen Festgästen aufstellt, kann später wohl kaum einwenden, er habe nicht eingewilligt, fotografiert zu werden.



#### **Alle Personen einer Gruppe müssen gefragt werden**

Bei Gruppenaufnahmen muss das Einverständnis aller Personen eingeholt werden. Widerspricht nur ein Gruppenmitglied, darf die Gruppe, zumindest mit dem widersprechenden Mitglied, nicht fotografiert werden. Sie muss sich dann ohne das widersprechende Mitglied gegebenenfalls neu formieren.

### **3.1.3 Einwilligung bei Minderjährigen**

Immer wieder stellt sich in der fotografischen Praxis die Frage, ob ein Minderjähriger selbst und allein einwilligen kann, fotografiert zu werden, oder ob dazu die Einwilligung seiner Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

## Kapitel 4

# Foto- und Bildrecht im Internet

*Facebook, Google+, Flickr und Co.*

Facebook, Google+, Flickr und wie die sozialen Netzwerke alle heißen, sind heutzutage nicht nur in aller Munde, sondern für viele, insbesondere junge Menschen in ihrer täglichen Kommunikation unverzichtbar geworden. Kaum einer der Nutzer macht sich allerdings Gedanken über die Tücken, die aus urheberrechtlicher Sicht damit verbunden sind. In diesem Kapitel werde ich mich damit näher beschäftigen.

Würden Sie einem Freund eine Ihrer Fotografien zur Verfügung stellen, wenn dieser von Ihnen verlangt, dass er mit diesem Foto machen kann, was er will? Er soll es nach eigenem Gutdünken und ohne Sie zu fragen u. a. vermarkten und überall veröffentlichen dürfen, und er soll es sogar durch einen Lizenzvertrag Ihnen völlig unbekanntem Dritten zur weiteren Verwertung übertragen können – dies alles natürlich ohne jegliche Zahlung einer Nutzungsgebühr an Sie. Ich wette, Sie würden daran zweifeln, ob Ihr Freund nicht gerade seinen gesunden Menschenverstand verliert.

Umso erstaunlicher ist es jedoch, dass viele, die niemals ihrem Freund solche Rechte zubilligen würden, überhaupt keine Bedenken haben, Fotos von sich und anderen Personen oder sonstige Bilder bei den sogenannten *sozialen Netzwerken* einzustellen. Denn da passiert – wie wir gleich sehen werden – genau das, wofür Sie Ihren Freund als möglicherweise nicht voll zurechnungsfähig ansehen würden.

Die stetig wachsende Zahl an Mitgliedern in sozialen Netzwerken wie Facebook, Google+ und Twitter, die dort fleißig Texte und Bilder einstellt, macht sich überwiegend anscheinend wenig Gedanken über die urheberrechtlichen Konsequenzen, die damit verbunden sind. Ob dies daran liegt, dass die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Netzwerke nicht gelesen werden oder ob bewusst die Gefahr in Kauf genommen wird, in urheberrechtliche Probleme zu geraten, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich stelle aber immer wieder fest, dass bei vielen Nutzern der sozialen Netzwerke konstatiert werden muss: »Denn sie wissen nicht, was sie (in urheberrechtlicher Hinsicht) tun!«

Dabei spreche ich in diesem Zusammenhang nicht von Bildern, die der Nutzer von sich selbst als alkoholisiertem Partygast einstellt und die vom Personalchef eines potenziellen späteren Arbeitgebers leicht gefunden werden können. Ich spreche hier von urheberrechtlichen Problemen und

**Was sie einem Freund nicht erlauben würden, ...**

**... billigen viele den sozialen Netzwerken zu**

**Gravierende urheberrechtliche Konsequenzen**

Konflikten, die im Zusammenhang mit der Einstellung von Fotos in die sozialen Netzwerke entstehen können.

## 4.1 Die Bildrechte am Beispiel von Facebook



Gehen wir auch hier zur Illustration wieder von einem Beispielfall aus: Ein Fotograf erhält den Auftrag, eine Serie von Fotos zu erstellen, die sein Auftraggeber zur Illustration einer Broschüre benötigt. Es ist vereinbart, dass dem Auftraggeber – wie dies bei bezahlten Auftragsarbeiten im Übrigen meist die Regel ist – die alleinigen Nutzungsrechte zustehen, der Fotograf die Bilder jedoch für seine Eigenwerbung benutzen darf. Der Auftrag wird dann von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß abgewickelt. Ein paar Wochen später kommt unserem Fotografen die Idee, einige dieser Bilder bei einem großen sozialen Netzwerk, nehmen wir einmal Facebook, einzustellen, um so auf sich und seine fotografischen Fähigkeiten aufmerksam zu machen. Schließlich, so sagt sich der Fotograf, kann es doch kein besseres Medium für Eigenwerbung geben als ein täglich von Millionen auf der ganzen Welt frequentiertes Netzwerk wie Facebook. Also stellt der Fotograf einige seiner schönsten Werke in der Erwartung weiterer Aufträge bei Facebook ein.

Der mögliche  
Beginn eines fatalen  
Prozesses

Dass der Fotograf damit einen möglicherweise fatalen Prozess in Gang gesetzt hat, an dessen Ende schlimmstenfalls existenzvernichtende Schadensersatzforderungen, mindestens jedoch ein erheblicher Reputationsverlust stehen können, war ihm dabei vermutlich gar nicht bewusst. Nun mögen Sie sich fragen, wieso das denn sein kann, denn schließlich hat der Fotograf doch das Recht, die Fotografien für Eigenwerbung zu benutzen, und nichts anderes hat er doch auch beabsichtigt und getan.

Nutzungsbedin-  
gungen sozialer  
Netzwerke

Die Antwort darauf liegt in den Nutzungsbedingungen der meisten sozialen Netzwerke begründet, die jeder Nutzer mit seiner Anmeldung akzeptieren muss. Wird das entsprechende Häkchen, dass die Bedingungen anerkannt werden, nicht angeklickt, ist eine Anmeldung gar nicht möglich. Bei den Nutzungsbedingungen von Facebook handelt es sich, wie bei denen anderer Netzwerke auch, um dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entstammende, höchst einseitig zugunsten des jeweiligen Netzwerks formulierte Bedingungen, die bezwecken, das Netzwerk von allen Risiken und Haftungsfällen freizustellen und sich weitestgehende Rechte am eingestellten Text- und Bildmaterial einräumen zu lassen. Diese Bedingungen, die aus rechtlicher Sicht nichts anderes sind als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und nach unserer Rechtsordnung einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte unterliegen, würden einer gerichtlichen Überprüfung in Deutschland in weiten Teilen nicht standhalten. Sich rechtlich gegen diese Bedingungen wehren zu wollen dürfte allerdings zumindest für den einzelnen Nutzer ein mühsames, unbezahlbares und letztlich vergebliches Unterfangen sein. Und dies wissen natürlich auch die Betreiber der sozia-

len Netzwerke, die ansonsten wohl kaum derart üble Knebelbedingungen verwenden würden. Hier gilt schlicht und einfach der Grundsatz »Friss oder stirb«, mit anderen Worten: »Wenn du an unserem Netzwerk partizipieren willst, dann hast du ohne Wenn und Aber auch unsere Bedingungen zu akzeptieren«.

### Stand der Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen im Internet können sich rasch ändern. Die im folgenden aufgeführten Nutzungsbedingungen ausgewählter sozialer Netzwerke geben den Stand von August 2013 wieder.



Schauen wir uns diese Bedingungen in den hier relevanten Passagen einmal an. So heißt es in den Bedingungen von Facebook, die »Erklärung der Rechte und Pflichten« genannt werden, zunächst (Ziffer 2):

*»Dir gehören alle Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest.«*

Nun sollte man allerdings nicht meinen, mit dieser Aussage würden die Urheberrechte desjenigen, der Bilder und Texte bei Facebook einstellt, und seine Inhalte vor der Verwertung durch andere geschützt. Liest man nämlich in der gleichen Ziffer der Bedingungen weiter, so findet man folgende Aussage:

*»Für Inhalte wie Fotos und Videos, die unter die Rechte an geistigem Eigentum (sog. »IP-Inhalte«) fallen, erteilst du uns durch deine Privatsphäre- und Anwendungseinstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest (»IP-Lizenz«). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.«*

In den normalen Sprachgebrauch übersetzt, heißt dies nichts anderes, als dass der Fotograf vollends die Kontrolle darüber verliert, was mit seinen Bildern geschieht, und Facebook seinerseits die Bilder – ohne irgendein Entgelt an ihn zahlen zu müssen – räumlich, zeitlich und sachlich unbegrenzt nutzen und von sich aus und ohne Einwilligung des Fotografen sogar Dritten die gleichen Nutzungsrechte einräumen kann.

Wofür Sie den Freund, wie eingangs unterstellt, für verrückt erklärt hätten, das räumen Teilnehmer an sozialen Netzwerken damit also, ohne zu zögern, den Netzbetreibern ein.

Dem einen oder anderen von Ihnen sind diese Konsequenzen einer Bild- und TextEinstellung innerhalb der sozialen Netzwerke vielleicht überhaupt nicht bewusst. Ich kann mir jedenfalls nicht vorstellen, dass Foto-

**Nutzungsbedingungen von Facebook**

**Vollständiger Kontrollverlust**

## Kapitel 8

# Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz

*Ein Blick über die Grenzen*

Haben wir uns bislang – außer im Zusammenhang mit der Panoramafreiheit in Kapitel 2, »Natur, Architektur, Sachen und Tiere«, – ausschließlich mit der rechtlichen Situation und dem Urheberrecht in Deutschland befasst, so werde ich mich in diesem Kapitel mit der Rechtslage in unseren deutschsprachigen Nachbarländern Österreich und Schweiz befassen. Dabei werde ich mich im Folgenden allerdings darauf beschränken müssen, die wesentlichen Unterschiede in beiden Ländern gegenüber der Rechtslage in Deutschland darzustellen. Es ist mir schon aus Platzgründen hier nicht möglich, mich mit allen Aspekten und Feinheiten des Bild- und Fotorechts in diesen beiden Ländern zu befassen und mich insbesondere mit der jeweils umfangreichen Rechtsprechung zum Thema Bild- und Fotorecht bis ins Detail auseinanderzusetzen. Eine solche Ausführlichkeit würde sicherlich den Umfang eines eigenen Buches annehmen.

## **Konsultieren Sie im Streitfall einen Anwalt**

Im Bewusstsein der zwangsläufigen Lückenhaftigkeit empfehle ich meinen Lesern aus Österreich und der Schweiz, im Streitfall unbedingt anwaltlichen Rat vor Ort einzuholen.



Die gesetzlichen Regeln in unseren Nachbarländern sind zu großen Teilen gleich oder sehr ähnlich, allerdings gibt es auch Abweichungen in beiden Ländern – sie sollen in diesem Kapitel näher dargestellt werden.

Die wichtigsten Paragraphen und ihre Regelungsinhalte werden in Anhang A.3 (ab Seite 412) in einer Tabelle gegenübergestellt, sodass Sie anhand der bisher zitierten Paragraphen des deutschen Urhebergesetzes herausfinden können, welche Paragraphen in den beiden Nachbarländern der deutschen Regelung entsprechen – soweit es eine Entsprechung gibt, was aufgrund unterschiedlicher Gesetzeskonzeptionen nicht immer der Fall ist, wie Sie im Folgenden erfahren.

## 8.1 Österreich



Wie in Deutschland ist auch in Österreich die Basis des Bild- und Fotorechts das *Österreichische Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (UrhG)*.



### »ÖUrhG« zur Unterscheidung

Da für das österreichische Urheberrechtsgesetz üblicherweise die gleiche Abkürzung wie für das deutsche Urheberrechtsgesetz, nämlich UrhG, verwendet wird, werde ich das österreichische Gesetz zur besseren Unterscheidung im Folgenden mit »ÖUrhG« bezeichnen. Ich betone jedoch, dass dies nicht die amtliche Abkürzung ist!

Das ÖUrhG stammt aus dem Jahr 1936 und wurde seitdem mehrfach geändert, ergänzt und an EU-Richtlinien angepasst. Viele Regelungen sind mit denen im deutschen UrhG identisch, teilweise stimmen die Regelungen sogar im Wortlaut überein. Allerdings enthält das ÖUrhG zum Teil Definitionen, für die man in Deutschland den Gesetzeskommentar zu Rate ziehen muss, wie etwa zur Frage der Abgrenzung vom Lichtbildwerk zum Lichtbild, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde.

### 8.1.1 Grundlagen des Urheberrechts

In den urheberrechtlichen Grundlagen unterscheiden sich die Regelungen in beiden Ländern nicht. Der Ansatz im österreichischen Gesetz, wonach der Urheber der Schöpfer des Werkes ist (§ 10 ÖUrhG), zeitlebens auch Urheber bleibt und an seinem Werk nur Nutzungsrechte einräumen, das Urheberrecht jedoch nicht übertragen, wohl aber vererben kann (§ 23 ÖUrhG), entspricht exakt dem deutschen Grundansatz.

Dies gilt auch für den Schutzbereich des Gesetzes, der sich hier wie dort sowohl auf Lichtbildwerke als auch auf Lichtbilder erstreckt, mit dem aus dem deutschen Recht bekannten Unterschied in der Schutzdauer (70 Jahre ab dem Tod des Herstellers bei Lichtbildwerken, 50 Jahre ab Erscheinen bzw. Herstellung, siehe Abschnitt 1.1.10). Allerdings findet man im ÖUrhG – wie gerade bereits erwähnt – eine gesetzliche Definition, was ein Lichtbild ist, während es in § 72 des *deutschen* UrhG nur heißt:



»Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.«

Die Frage, was ein Lichtbild überhaupt ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung. In § 73 Abs. 1 ÖUrhG heißt es:

»Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.«



Das ÖUrhG wiederholt dann in § 74 die für das Lichtbild geltenden Regelungen, während sich das deutsche UrhG in § 72 auf einen Verweis auf die Regelungen zu Lichtbildwerken beschränkt und auf Wiederholungen verzichtet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht, es handelt sich lediglich um eine andere Systematik im Gesetzesaufbau. Auch an anderen Stellen treten derartige Unterschiede auf. Darauf werde ich jedoch nicht näher eingehen, da sie keine inhaltlichen Auswirkungen haben.



◀ **Abbildung 8.1**  
Wie in Deutschland genießt auch dieses aus der Wartehalle des Moskauer Flughafens Scheremetjewo durch die Scheibe gemachte Knipsbild in Österreich vollen Urheberrechtsschutz.

Auch in Österreich sind amtliche Werke vom Urheberschutz ausgenommen. Die dem § 5 UrhG entsprechende Regel des § 7 ÖUrhG nimmt jedoch in Absatz 2 ausdrücklich vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke aus, die im Gegensatz zu den sonstigen amtlichen Werken keine freien Werke sind.

**Amtliche Werke**

### **Amtliche Landkartenwerke teilweise geschützt**

In Österreich sind Landkartenwerke nicht in jedem Fall freie Werke.

Für die Praxis bedeutet dies, dass das Abfotografieren von Landkartenwerken und die anschließende Veröffentlichung der genannten amtlichen Kartenwerke einen Urheberverstoß darstellen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass durch einen Verkauf der Landkarten die hohen Aufwendungen für Erstellung und regelmäßige Aktualisierung ausgegli-

chen werden können. Ein freies Abfotografieren und zum Beispiel ein anschließendes Einstellen der Fotos der Kartenwerke im Internet würden dem natürlich zuwiderlaufen.

### 8.1.2 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte des Urhebers

**Gleich geregelt** Die Verwertungsrechte des Urhebers sind in beiden Ländern gleich geregelt, wenn auch teilweise an anderen Stellen im Gesetz verortet. Bezüglich der sogenannten *Urheberpersönlichkeitsrechte* gibt es allerdings insoweit einen Unterschied, als in Österreich das Veröffentlichungsrecht (§ 18a ÖUrHG) im Gegensatz zum deutschen UrhG (§ 12 UrhG) nicht zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehört. In beiden Ländern sind jedoch sowohl das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG bzw. § 20 ÖUrHG) als auch das Recht des Verbots von Entstellungen und Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG bzw. § 21 ÖUrHG) ein Urheberpersönlichkeitsrecht.

**»Schutz der Urheberschaft«** Anstelle des Veröffentlichungsrechts, das in Österreich kein Urheberpersönlichkeitsrecht ist, gibt es dort ein weiteres Urheberpersönlichkeitsrecht, das sich »Schutz der Urheberschaft« nennt und in § 19 ÖUrHG geregelt ist. Dort heißt es:



*»Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tod steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.«*

Hinter dieser Regelung, die im deutschen UrhG keine Entsprechung hat, steckt die Überlegung, dass der Urheber, dessen Urheberschaft bestritten wird, jederzeit in der Lage sein soll, Fehlvorstellungen über die Urheberschaft seines Werkes zu beseitigen, die dadurch entstehen, dass ein anderer das Urheberrecht entweder leugnet oder ein anderer als Urheber ausgewiesen wird. Durch eine Unterlassungsklage, auf die hin das Gericht nicht nur eine Feststellung der Urheberschaft vornimmt, sondern gleichzeitig dazu verurteilt, anderslautende Behauptungen zu unterlassen, kann der wahre Urheber in solchen Fällen dieses Urheberpersönlichkeitsrecht durchsetzen. Dieses Recht berührt jedoch nicht das Recht des Urhebers auf seine Anonymität, das sich aus § 20 ÖUrHG ergibt, entsprechend § 13 UrhG.

Allerdings sind die genannten Urheberpersönlichkeitsrechte im ÖUrHG, anders als bei uns, nicht vor den Verwertungsrechten (ab § 14 ÖUrHG) geregelt, sondern erst danach in §§ 19 bis 21. Eine Wertung des Gesetzgebers dürfte damit aber wohl kaum zum Ausdruck kommen.

### 8.1.3 Übertragung und Übergang von Nutzungsrechten

Wie bereits angesprochen, können sowohl in Deutschland als auch in Österreich nur Nutzungsrechte (im ÖUrHG »Werknutzungsrechte«) übertragen werden (§ 29 UrhG bzw. § 27 ÖUrHG). Ansonsten ist das Urheberrecht nur vererblich (§ 28 UrhG bzw. § 27 ÖUrHG).

In beiden Ländern können vom Urheber erteilte Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Dies ergibt sich aus § 34 UrhG bzw. § 27, 28 ÖUrHG. Während in Deutschland die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf (§ 34 UrhG), je nach Umständen also ein einfacher, nachvollziehbarer und sachlicher Grund ausreicht, um die Zustimmung verweigern zu dürfen, regelt § 27 ÖUrHG weitergehend, dass die Einwilligung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt.

Werknutzungsrechte

### 8.1.4 Zweckübertragungsgrundsatz contra Zweifelsregel des OGH

Was dem österreichischen Gesetz fehlt, ist eine Entsprechung zu § 31 Abs. 5 UrhG, dem sogenannten *Zweckübertragungsgrundsatz*. Wir erinnern uns (Abschnitt 1.2.3):

#### Der Zweckübertragungsgrundsatz

Wenn es keine oder nur eine unklare Vereinbarung zwischen den Parteien gibt, so ist im Zweifel das Nutzungsrecht nur insoweit übertragen worden, als es der Vertragszweck unbedingt erfordert. Der Umfang des übertragenen Nutzungsrechts richtet sich im Zweifelsfall also nach dem mit der Rechteübertragung verfolgten Zweck, woraus sich der Name des Grundsatzes ableitet.



Da es eine vergleichbare Gesetzesregel im ÖUrHG nicht gibt, wird in den Fällen, in denen unklar ist, welche Rechte eingeräumt worden sind, die sogenannte *Zweifelsregel* angewandt, die die Rechtsprechung entwickelt hat. Letztlich führt dies jedoch in den allermeisten Fällen zum gleichen Ergebnis – denn auch die Zweifelsregel besagt, dass derjenige, dem aufgrund eines Vertrags ein Werknutzungsrecht vom Urheber übertragen wurde, dieses nur in dem Umfang ausüben darf, wie dies der von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Zweck erfordert.

Damit kann festgehalten werden, dass es zwar in Österreich keine gesetzliche Regelung gibt, die dem Zweckübertragungsgrundsatz entspricht, diese Lücke jedoch durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH), dem Pendant zum BGH in Deutschland, geschlossen wird.

**Zweifelsregel**

Die Zweifelsregelung, die von der Rechtsprechung entwickelt wurde, ersetzt in Österreich eine fehlende, dem Zweckübertragungsgrundsatz in § 31 Abs. 5 UrhG entsprechende gesetzliche Regelung.

**Eigennutzung****8.1.5 Ausschließliches Nutzungsrecht und Urhebervorbehalt**

Paragraf 31 Abs. 3 UrhG regelt, dass das ausschließliche Nutzungsrecht den Inhaber berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen, einschließlich des Fotografen selbst, auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann aber bestimmt, also vertraglich vereinbart, werden, dass die Nutzung durch den Urheber selbst vorbehalten bleibt. Nach § 35 ÖUrhG steht dem Urheber hingegen, also auch ohne entsprechende vertragliche Regelung, immer eine gewisse Eigennutzung zu. Dort ist unter der Überschrift »Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste« geregelt:



*»Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Kunst zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.«*

Für den Fotografen folgt daraus, dass bei der Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Fotografien das Recht zur Verwendung der Fotos im Rahmen der Eigenwerbung nicht, wie in Deutschland, ausdrücklich vereinbart werden muss. Da dieses Recht auch im Voraus vertraglich nicht ausschließbar ist, ist der Fotograf in der Nutzung im Rahmen seiner Kundengewinnung nicht beschränkt. Obwohl sich dies aus § 35 ÖUrhG nicht unmittelbar ergibt, fällt unter diese Vorschrift auch das Recht zum Einstellen auf der eigenen Website.

**Recht zur Eigenwerbung**

Auch bei der Gewährung ausschließlicher Nutzungsrechte behält der Urheber in Österreich ein Nutzungsrecht im Rahmen der Eigenwerbung.

**8.1.6 Panoramafreiheit**

Im Rahmen der Erörterung zur Panoramafreiheit in Kapitel 2 hatten wir in Abschnitt 2.2.5 bereits eine kleine Rundreise durch Europa gemacht und festgestellt, ob und wie die Panoramafreiheit des § 59 UrhG in anderen Ländern geregelt ist. Dabei hatten wir schon erfahren, dass es in Österreich

eine etwas erweiterte Panoramafreiheit im Vergleich zur deutschen Regelung gibt.

Das ÖUrhG regelt die Panorama- oder Straßenbildfreiheit in § 54 Abs. 1 Ziffer 5. Der entsprechende Gesetzestext lautet:

*»Es ist zulässig, [...] Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.«*

[§]

Entscheidend für unsere Betrachtung ist der erste Halbsatz dieser Gesetzesregelung, und da können wir zunächst feststellen, dass diese Regelung im Grundsatz in den entscheidenden Passagen der deutschen Regelung in § 59 UrhG entspricht. Also: Werke, die sich bleibend an einem öffentlichen Ort (öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) befinden, dürfen fotografiert werden.

Nun gibt es aber zwei wichtige Abweichungen von der deutschen Regelung, die dazu führen, dass die Panoramafreiheit in Österreich wesentlich weiter gefasst ist.

Zwei wichtige Abweichungen

**Innenräume** | Wie wir wissen, erstreckt sich die Panoramafreiheit in Deutschland bei Bauwerken nur auf die äußere Ansicht, so steht es in § 59 Abs. 2 Satz 2 UrhG. In Österreich fehlt dieser Zusatz im Gesetz, sodass hier auch das Innere eines Bauwerks unter die Panoramafreiheit fällt, was allerdings nicht bedeutet, dass damit ein Zutrittsrecht verbunden ist. Aber Treppenhäuser, Innenhöfe, einzelne Zimmer und deren Bestandteile, zum Beispiel Stuckdecken, dürfen fotografiert und die Fotos anschließend verwertet werden, – natürlich unter der Voraussetzung, dass sie nicht unter Verletzung des Hausrechtes entstanden sind.

Innenräume fallen unter Panoramafreiheit

Der OGH hat mehrmals die Panoramafreiheit präzisiert und ausgeführt, dass Bauwerke sich im Gegensatz zu anderen Werken der bildenden Künste nicht an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Ort befinden müssen und dass ihre Abbildung nicht auf die Außenansicht beschränkt ist (Urteil vom 12.09.1989 – 4 Ob106/89). Dies folge aus der Tatsache, dass Innenarchitekturteile ebenfalls Werke der Baukunst seien. Demnach fallen selbst Einrichtungsgegenstände unter die freie Werknutzung, sofern sie in Verbindung mit einem bestimmten Raum und nicht allein vervielfältigt werden (Urteil vom 12.07.1994 – 4 Ob80/94). Die ideellen Interessen des Urhebers dürfen jedoch nicht verletzt werden, Sinn und Wesen des Werks dürfen also nicht entstellt werden. Bearbeitungen sind ebenso unzulässig

[zB]

(Urteil vom 26.04.1994 – 4 Ob 51/94, dem der Sachverhalt zugrunde lag, dass auf Weinflaschenetiketten das Hundertwasserhaus verzerrt dargestellt worden war). Der Abbildung in einem Gemälde oder in einer Grafik werde zwar ein relativ großer Spielraum eingeräumt, eine stilisierte Darstellung gelte jedoch nicht mehr als Abbildung (Urteil vom 26.04.1994 – 4 Ob51/94).

In einem weiteren Urteil hat der OGH festgestellt, dass ein Wahlkampfplakat dagegen nicht bleibend ist und damit nicht unter die Panoramafreiheit fällt (Urteil vom 31.05.1988 – 4 Ob 23/88). Das Fotografieren von Schaufenstern erscheint vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung – im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland – nicht als problematisch.

Allerdings und insoweit besteht eine Einschränkung gegenüber der deutschen Regelung: das Bauwerk muss errichtet («ausgeführt») sein. In der Regel wird dies jedoch ohnehin der Fall sein.



#### Innenansichten fallen unter die Panoramafreiheit

Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland fallen in Österreich auch Innenaufnahmen und Aufnahmen von Einrichtungen unter die Panoramafreiheit.

**Hilfsmittel** | In Abschnitt 2.2.4 hatten wir festgestellt, dass die Panoramafreiheit in Deutschland, ohne dass dies im Gesetzestext explizit erwähnt wird, nur für solche Vervielfältigungen gilt, die ohne Hilfsmittel hergestellt werden. Dieses Kriterium hat die Rechtsprechung zusätzlich entwickelt, weil sie von jeher die Straßenbildfreiheit so verstanden hat, dass darunter nur das fällt, was man sieht, wenn man mit beiden Beinen auf dem Boden steht. Das Fotografieren von einer Leiter oder Hebebühne fällt nach deutschem Recht eindeutig nicht mehr unter die Panoramafreiheit des § 59 UrhG.

Hilfsmittel sind erlaubt

Anders ist das in Österreich. Hier hat die Rechtsprechung diese Einschränkung nicht vorgenommen – mit der Folge, dass auch Hilfsmittel verwendet werden dürfen oder ein erhöhter Standpunkt, etwa ein Balkon, eingenommen werden kann. Das Bild des Hundertwasserhauses, das vom Balkon des gegenüberliegenden Hauses aufgenommen wurde, entsprach somit in vollem Umfang dem § 54 Abs. 1 Nr. 5 ÖUrhG und war von der Panoramafreiheit gedeckt.

#### Hilfsmittel

Hilfsmittel dürfen in Österreich im Rahmen der Panoramafreiheit ebenso verwendet werden, wie es zulässig ist, von einem erhöhten Standpunkt aus zu fotografieren.

# Index

## A

Abfilmen 56  
 Abfotografieren 56, 108  
 Abmahnhaie 260  
 Abmahnung 259, 260, 261  
 Absolute Personen der Zeitgeschichte 208, 377  
 Abzüge 56  
 Achtungsanspruch 193  
 Agenturen 342  
 Agenturverträge 343  
 Akt- und Nacktaufnahmen 185  
 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 308, 338  
 Allgemeinheit 47  
 Amtliche Werke 109, 349, 384  
 Andenkenschutz 380  
 Änderungsverbot 37, 52, 64, 136, 384, 399  
 Anonyme Werke 45  
 Anspruch auf entgangenen Gewinn 275  
 Anspruch auf Schadensersatz 284  
 Anspruch auf Übernahme 283  
 Anwaltszwang 257  
 Arbeitnehmererfinderrecht 40  
 Arbeitsverhältnis 38  
 Asterix 73  
 Augenbalken 185  
 Auskunftsanspruch 270, 271  
 Ausschließliches Nutzungsrecht 302, 303, 389, 393  
 Außenaufnahmen 103  
 Ausstellungsrecht 46, 57, 67, 386, 387  
 Australien 146  
 Automatenfotos 30  
 Autorenprivilegien 25

## B

Bahn → Deutsche Bahn  
 Bäume 83  
 Bearbeitung von Bildern 52, 68  
 Becker, Boris 234  
 Begleitpersonen 218  
 Behörden 103  
 Beiwerk 220, 223

Belegschaftsfoto 203  
 Belgien 145  
 Berechnung des entgangenen Gewinns 273  
 Berechtigte Interessen 232  
 Bereicherungsausgleich 286  
 Berichterstattung über Tagesereignisse 57, 58, 136, 395  
 Berner Übereinkunft 25  
 Berufsbezeichnung 320  
 Berufsgenossenschaft 324  
 Beseitigungsanspruch 262, 264, 283  
 Besonderes Persönlichkeitsrecht 176  
 Beuys, Joseph 31, 71  
 Bibelreproduktion 31  
 Bildagenturen 43, 342  
 Bildbearbeitung 203  
 Bilderklau 41, 42, 255, 273  
 Bildersuchfunktion 253  
 Bildnis 57, 62, 63, 164, 177, 178, 192, 195, 199, 207, 231, 232, 233, 234, 238, 284, 395, 399, 410, 411  
 Bildniserschleichung 174  
 Bildnisschutz 379  
*Österreich* 359  
*Personen der Zeitgeschichte* 377  
*Schweiz* 373  
 Bildnisschutz von Prominenten 233  
 Bismarck, Otto von 25, 176  
 Bob-Marley-Entscheidung 365, 368  
 Brasilien 146  
 Briefmarken 109  
 Bulgarien 146  
 Bundesadler 28  
 Bundespatentamt 45  
 Burgen 105  
 Bus 99  
 Busenunfall 238

## C

Canon Original Data Security Kit OSK-E3 42

Caroline von Monaco 105, 165, 174, 208, 209, 288  
 Caroline von Monaco II 164  
 Cartier-Bresson, Henri 229  
 CC-L → Creative-Commons-Lizenz  
 Christo 129  
 Christoph-Meili-Entscheidung 367  
 Commercial Use 43  
 Copyright-Zeichen 33, 34  
 Creative-Commons-Lizenz 249

## D

Dahlke, Paul 192, 233  
 Dänemark 146  
 Datennetze 68  
 Deckname 34, 385  
 Demonstrationen 224  
 Der blaue Engel 187  
 Designschutz 149, 154, 157, 423  
 Deutsche Bahn 99, 156  
 Deutscher Verband für Fotografie (DVF) e. V. 14  
 Dia-Duplikate 109  
 Dietrich, Marlene 186  
 Digitale Bearbeitung von Bildnissen 204  
 Digitale Schönheitsoperationen 204  
 Disclaimer 333, 422  
 Doppelgänger 186, 188  
 Doppelschöpfungen 78  
 Doppelzuständigkeit der Einwilligung 199  
 Dreidimensionale Vorlagen 32  
 Droit-moral (Urheberpersönlichkeitsrecht Schweiz) 370  
 Dürer, Albrecht 25  
 Dylan, Bob 234  
 Dynamische Kunstwerke 72

## E

eBay 278  
 Editorial Use 43  
 Eigennutzung 352  
 Eigentumsrecht 83, 85, 93, 263

- Eigenwerbung 242, 352  
*Österreich* 352
- Einfaches Nutzungsrecht 302, 303, 389, 390, 391, 393
- Eingetragener Kaufmann 325
- Eingriff in das Persönlichkeitsrecht 175
- Einkaufsstraße 229
- Einkommenssteuer 326
- Einstweilige Verfügung 261, 265  
*Österreich* 359
- Einwilligung 72, 167, 188  
*bei Minderjährigen* 170, 195
- Einwilligungsvermutung 191
- Einzelfallentscheidungen 59, 61
- Entfernung aus den Vertriebswegen 267
- Entschädigung bei unverschuldeter Urheberverletzung 281
- Entstellungen und Beeinträchtigungen 46, 137
- Erben 36, 44, 411
- Erbvertrag 36
- Erkennbarkeit 179, 185, 187
- Ersatz des Vertrauensschadens 202
- Ersatz für immaterielle Schäden 280
- Erschöpfungsgrundsatz 65, 66, 67, 68
- Erstveröffentlichungsrecht 46
- Estland 146
- EU-Richtlinie 2006/116 364
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 210
- Exif-Daten 41
- F**
- Facebook 241, 242, 243, 245
- Fahrgäste 224
- Festplatz 99
- Finanzamt 324
- Finnland 146
- Firmierung 334
- Flickr 241, 247
- Flugzeug 99, 112
- Forderungsmanagement 341
- Fotoassistenten 36
- Fotoauftrag 316
- Fotojournalisten 162
- Fotomodell → Model
- Fotomontagen 234, 235
- Frankreich 141
- Freelens (Fotografenverband) 253
- Freiballon 112
- Freiberufliche Tätigkeit 322, 323
- Freiburger Münster 76
- Freie Benutzung anderer Werke 72
- Freundschaftsdienst 327
- Friedhof 193
- Friesenhaus 85
- Fuchsberger, Joachim 234
- G**
- Gefälligkeitsfotografie 327
- Gehilfen 35
- Geldentschädigung 287, 289
- Geldscheine 109
- GEMA 345
- Gemeinfrei 28, 30, 109
- Genehmigung 72
- Gerichtsstandsvereinbarungen 311
- Gerichtsverhandlungen 113
- Geschmacksmuster 154, 155, 157, 158
- Geschmacksmusterschutz 149, 154, 155, 157, 158, 159
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 335
- Gesetzliche Fotografierverbote 91, 111
- Gestaltungshöhe 27, 28
- Gewerbeanmeldung 324
- Gewerbsteuer 327
- Gewerbliche Tätigkeit 321
- Gewinnerzielungsabsicht 322
- Goertz, Jürgen 127
- Google 241, 246, 253
- Google Street View 246
- Grabfotografien 193
- Graffiti 130
- Gras-Sofa 128
- Griechenland 146
- Grönemeyer, Herbert 218
- Großbritannien 146
- Großzitat 59, 60, 61
- Grundrecht der Pressefreiheit 58, 116
- Gruppenaufnahmen 169, 170
- Gruß aus Potsdam 65
- H**
- Haftungsausschluss durch Disclaimer 334
- Hakenkreuzsymbol 159
- Handelsregister 325
- Handwerkskammer 324
- Haus- und Nutztiere 113
- Hausfriedensbruch 101, 107
- Hausordnung 99
- Hausrecht 81, 83, 85, 89, 91, 92, 99, 100, 102, 103, 107, 116, 119, 136, 144, 147, 223, 315, 316
- Herabwürdigung 233, 237
- Herausgabe der Bereicherung 287
- Herausgabe des Verletzergewinns 275, 276
- Herausgabe von Originalen 306
- Herrnreiter 288
- Hintergrundmusik 345
- Hochzeitsfeiern 224
- Hodler, Ferdinand 380
- Holbein-Pferdchen 137
- Hotelzimmer 103
- Hubschrauber 112
- Hundertwasserhaus 133
- I**
- ICE 155, 156, 157, 343, 425
- Ideen 32, 33, 36
- Identifikationssoftware 42
- Imitat 155
- Immaterielle Schadensersatzansprüche 280
- Impressum 332, 333
- Inkasso 341
- Innenaufnahmen 103, 104
- Internet 68, 88, 93, 241, 332
- IP-Adresse 271
- Irland 146
- Israel 146
- Istkaufmann 325
- Italien 140
- J**
- Japan 146
- Jugendpornographie 196

**K**

Kabinenseilbahn 99  
 Kanada 146  
 Kannkaufmann 325  
 Karnevalsumzüge 224  
 Katalogbildfreiheit 64, 121  
 Kaufmännisches Bestätigungs-  
 schreiben 317  
 Kennzeichen verfassungs-  
 widriger Organisationen 159  
 Kirchen 103  
 Klammerpose 74  
 Kleine Münze 27  
 Kleingewerbetreibender 325  
 Kleinunternehmer 326  
 Kleinzitat 59  
 Knipsbild 29, 30  
 KöGa-Liste 314  
 Kommerzielle Werbung 233  
 Konkludente Einwilligung 227  
 Konkludentes Verhalten 168  
 Konzept 32  
 Konzerte 104, 224  
 KUG 164  
 Kunstfreiheit 231  
 Künstlersozialkasse (KSK) 324,  
 329  
 Künstlerzeichen 34, 385  
 Kunsturhebergesetz (Kunst-  
 UrhG) 25, 164, 176

**L**

Lächerlichmachung 237  
 Landkartenwerke  
 Österreich 349  
 Landschaften 83  
 Laufzeit und Kündigung 311  
 Lettland 146  
 Letztwillige Verfügung 36, 389  
 Lichtbild 29, 30, 44, 108, 112,  
 310, 401  
 Lichtbildwerk 26, 27, 28, 29, 30,  
 33, 44, 67, 72, 76, 108, 310,  
 348, 369, 383, 388, 401  
 Liebestropfen 288  
 Liechtenstein 146  
 LinkedIn 250  
 Litauen 146  
 Literatururhebergesetz (LUG) 25  
 Lizenz 358, 370  
 Lizenzanalogie 276, 279, 358  
 Luftaufnahme 112, 113, 147

Luftverkehrsgesetz 112  
 Luxemburg 145

**M**

Macrostock-Agenturen 342  
 Mahnschreiben 341  
 Manipulative Fotomontagen 233  
 Marinestützpunkte 113  
 Marken 34, 99, 109, 114, 115,  
 149, 150, 151, 152, 154, 157  
 Marken- und Designrechte 114  
 Marken- und Geschmacks-  
 musterrechte 34  
 Markenschutz 150, 154, 427  
 Menschen in Alltagssituationen  
 228  
 Mephisto-Entscheidung 193  
 MFM-Liste → Mittelstands-  
 gemeinschaft Foto-Marketing  
 (MFM)  
 Microstock-Agenturen 342  
 Militärflughäfen 113  
 Militärische Anlagen 111  
 Minelli-Entscheidung 378  
 Mittelstandsgemeinschaft Foto-  
 Marketing (MFM) 277, 304,  
 314, 358  
 Miturheber 35, 36, 385, 400  
 Model 36, 331  
 Model Release 87, 312, 313, 415  
 Model-Vertrag → Model Release  
 Motivfreiheit 75, 76, 77  
 Münzen 109  
 Museen 105  
 Musikuntermalung 345, 346  
 Musterverträge 309

**N**

Nachhaltige Tätigkeit 321  
 Nachstellung 28, 72, 73, 74, 75,  
 76, 186  
 Nachstellungsverbot 72  
 Namensnennung 50, 51, 52,  
 119, 278, 279, 280, 313, 402  
 Natur- und Tierschutz 113  
 Nebenabrede- und Schrift-  
 formklausel 312  
 Netzwerke 68  
 Neuseeland 146  
 Nichtausübung 38  
 Niederlande 146

Nikon Image Authentication  
 Software 42  
 Norwegen 146  
 Notwehr 292, 293  
 Notwehrexzess 293  
 Nutzungsbedingungen 242  
 Nutzungsrecht 36, 301  
*ausschließlich* 36  
*einfach* 36  
*im Arbeitsverhältnis* 38  
 Österreich 351  
 Schweiz 369  
 Nutzungsrechtsübertragung 44

**O**

Objektive Erkennbarkeit 374  
 Obligationenrecht 369  
 Offene Handelsgesellschaft  
 (oHG) 335  
 Öffentliche Sicherheit 57  
 Öffentliche Veranstaltung 48  
 Öffentlichkeit 47, 48  
 Optionsrecht 326  
 Originalnegativ 41  
 Orphan Works 49  
 Österreich 146, 347, 348, 354,  
 358, 359, 380  
*amtliche Werke* 349  
*Bildnisschutz* 359  
*Eigennutzung* 352  
*Eigenwerbung* 352  
*einstweilige Verfügung* 359  
*Landkartenwerke* 349  
*Lizenzanalogieanspruch* 358  
*Nutzungsrechte* 351  
*Panoramafreiheit* 352  
*Persönlichkeitsrecht* 359  
*postmortaler Persönlichkeits-  
 schutz* 362  
*Unterlassungsvergleich* 357  
*Urheberpersönlichkeitsrechte*  
 350, 355  
*Urheberregister* 355  
*Zweifelsregel* 351

**P**

Panoramafreiheit 64, 110, 122,  
 126, 127, 128, 129, 130, 131,  
 132, 133, 134, 135, 136, 137,  
 138, 139, 140, 141, 143, 144,  
 145, 146, 147, 148, 157, 255,  
 347

- Panoramafreiheit (Forts.)  
*Innenaufnahmen* 136  
*Österreich* 352  
*Schweiz* 371
- Paparazzi 113, 173, 174, 208,  
 209, 291, 292  
*Österreich* 360  
*Schweiz* 375
- Parteimaxime 297
- Patent 34
- Personen als Beiwerk 219
- Personen der Zeitgeschichte  
 207, 211
- Persönliche Nutzung 302
- Persönliche Verbundenheit 48
- Persönlichkeitsrecht  
*Österreich* 359
- Persönlichkeitsverletzung 251
- Petite Jacqueline 53
- Pflanzen 83
- Plagiat 155
- Plakate 131
- Polen 146
- Polizisten 208, 216, 217, 226
- Portugal 146
- Postmortaler Achtungs-  
 anspruch 192
- Postmortaler Bildnisschutz 192
- Postmortaler Persönlich-  
 keitsschutz in der  
*Schweiz* 380
- Postmortales Persönlichkeits-  
 recht 193
- Pressefotografen 136
- Pressefreiheit 97, 105, 114, 116,  
 117, 119, 163, 173, 174, 211,  
 214, 223
- Privat- oder Intimsphäre 110,  
 233
- Privatautonomie 37, 301, 302
- Private Versammlungen 107
- Privater Gebrauch 62
- Privatsphäre 211
- Property Release 87, 312, 315,  
 420, 421
- Prozessionen 224
- Prügelprinz 292
- Pseudonyme Werke 45
- Q**  
 Quellenangabe 58, 59, 384, 399
- R**  
 Räumliche Nutzung 303
- Raw-Datei 41  
*Schweiz* 372
- Rebroff, Ivan 188
- Rechnungen 336
- Recht am Bild der eigenen Sache  
 85, 86, 315
- Recht am eigenen Bild 25, 86,  
 161, 164, 176, 177, 180, 187,  
 206, 224, 225, 226, 255, 289,  
 410  
*Schweiz* 374
- Recht auf Anonymität 51
- Recht auf Namensnennung 46,  
 350
- Recht der öffentlichen Zugäng-  
 lichmachung 46, 67, 68, 386,  
 388
- Rechtsformen 336
- Rechtsgeschäft 36
- Rechtspflege 57
- Rechtsverfolgung 256
- Register anonymer und pseudo-  
 nymmer Werke 45
- Registered Trademark 150
- Reichstag 129, 130
- Relativ prominente Personen der  
 Zeitgeschichte 378
- Relative Personen der Zeit-  
 geschichte 208, 377
- Reproduktion 30, 32  
*Schöpfungshöhe* 32
- Reproduktionsfotografie 30, 31
- RF-Lizenzen 344
- RM-Lizenzen 344
- Rolls-Royce 151
- Rote Couch 74
- Rückenakt 175
- Rückruf 266
- Rückrufsrecht 37, 49
- Rufausbeutung 151
- Rumänien 146
- S**  
 Satire 236, 237
- Scan 56
- Schadensersatzanspruch 271
- Schaufenster 132
- Schaustellung 205
- Scheinjüngliche 198
- Schiff 99
- Schloss Sanssouci 92, 93, 95,  
 100, 128
- Schloss Tegel 94, 96, 100, 119
- Schnappschuss 29, 32, 365
- Schöpfung 25, 27, 28, 29, 31,  
 32, 52, 78, 384, 385
- Schöpfungshöhe 27, 29, 30, 32,  
 72, 85, 109, 123, 131, 132,  
 154, 268, 364, 365, 367, 368  
*Schweiz* 364, 369
- Schranke der Kunstfreiheit 193
- Schriftform 298
- Schulen 103
- Schutz der Privatsphäre 117
- Schutzbereichsgesetz 112
- Schutzfristen 30, 36, 44, 108,  
 124
- Schutzland 147, 148
- Schweden 146
- Schweiz 146, 347, 363, 370, 372  
*Bildnisschutz* 373  
*Bildträger* 372  
*Nutzungsrechte* 369  
*objektive Erkennbarkeit* 374  
*Panoramafreiheit* 371  
*postmortaler Persönlichkeits-  
 schutz* 380  
*Recht am eigenen Bild* 374  
*Schöpfungshöhe* 364, 369  
*Urheberrecht* 369  
*Verwertungsgesellschaften* 372
- SED-Emblem 28
- Selbständige Tätigkeit 321
- Sichtschutzeinrichtungen 117
- Simonis, Heide 236
- Sittenwidrigkeit 301
- Slowakei 146
- Sommer, Ron 234
- Sonnenbadende 224
- Sozialbindung 56
- Soziale Netzwerke 241  
*Eigenwerbung* 242  
*Nutzungsbedingungen* 242  
*Persönlichkeitsverletzung* 251
- Spanien 146
- Sportveranstaltungen 224
- Stadion 99
- Stockfotograf 323
- Strafbewehrte Unterlassungs-  
 und Verpflichtungserklärung  
 259, 261

Straßenbahn 99  
 Straßenbildfreiheit 126, 353, 354  
 Straßenfotografie 228, 229  
 Straßenmalereien 130  
 Street Photography → Straßenfotografie  
 Stylisten 36  
 Syndication-Recht 246, 306

## T

Tagging 130  
 Talkmaster 234  
 Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr 321  
 Territorialprinzip 147, 148  
 Testament 36  
 TFP-Vertrag 314, 418  
 Theater 103  
 Thumbnail-Format 30, 253  
 Tiere 83, 88, 113  
 Tierparks 98  
 Treu und Glauben 37  
 Troades 75  
 Tschechien 146  
 Türkei 146  
 Twitter 247

## U

Übereinstimmende Willenserklärungen 295  
 Überlassungsanspruch 268  
 Übertragungsvermutung 39  
 Übungsgelände 113  
 UdSSR 146  
 Ukraine 145  
 Umgestaltungen des Werkes 52, 68  
 Umsatzsteuer 326  
 Unbestimmte Rechtsbegriffe 58  
 Unfreie Bearbeitung 71  
 Ungarn 146  
 Unkenntlichmachung 185  
 Unterlassungsanspruch 258, 283  
 Unterlassungsvergleich 357  
 Unversehrtheit des Kunstwerks 52  
 Unwesentliches Beiwerk 64, 110, 112, 119, 120, 131, 132, 145, 157, 170, 221, 398

Unwiderruflichkeit der Einwilligung 200  
 Unzumutbare Belästigung 340  
 Urheberbezeichnung 37, 51, 290, 386, 394, 408  
 Urheberpersönlichkeitsrechte 36, 45, 46, 355, 370, 389  
*Österreich* 350, 355  
*Schweiz* 370  
 Urheberrecht 23  
*Schweiz* 369  
 Urheberrechtsgesetz (UrhG) 23, 25, 383  
 Urheberregister  
*Österreich* 355  
 Urhebervermutung 34, 52  
 USA 146

## V

Veränderung 55  
 Veranstaltungen von Vereinen 224  
 Veranstaltungs- und Verkaufswerbung 121  
 Veranstaltungsräume 103  
 Verbreitung 205  
 Verbreitungsrecht 46, 64, 65, 66, 68, 205, 386, 387  
 Verfälschung 55  
 Vergleichende Werbung 340  
 Vergnügungsveranstaltungen 107  
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 269  
 Verjährung 281, 289  
 Verlinkung 206, 333  
 Vernichtungsanspruch 262, 264, 266, 283  
 Veröffentlichung 46  
 Veröffentlichungsrecht 46, 49, 119, 232, 386  
 Verpixelung 185  
 Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge 223  
 Verschuldensunabhängiger Anspruch 259  
 Verträge 296  
 Verträge mit Bild- oder Model-Agenturen 317  
 Vertragsbruch 310  
 Vertragsfreiheit 37, 55, 301, 302, 306, 307, 308, 310

Vertragsinhalt 298  
 Vertragsmuster 309, 415  
 Vertragsparteien 300  
 Vertragstypen 312  
 Vielfältigung 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 108, 109, 110, 119, 120, 121, 124, 265, 384, 387, 393, 395, 396, 397, 398, 399, 411  
*zum privaten Gebrauch* 61  
 Vielfältigungsrecht 46, 55, 56, 61, 63, 64, 386, 387  
 Verwaiste Fotos 49  
 Verwendungszweck 172, 189  
 Verwerterabgabe 329  
 Verwertungsgesellschaften  
*Schweiz* 372  
 Verwertungsrechte 45, 46, 55, 306, 386, 416, 419  
 Verzerrung 55  
 Verzug 341  
 VG Bild-Kunst 344  
 Visagisten 36, 331  
 Volksfest 107  
 Vorbeugender Unterlassungsanspruch 258  
 Vorführungsrecht 46, 67, 386, 388  
 Vorlagen  
*dreidimensionale* 32

## W

Wasserzeichen 42, 257  
 Weimarer Künstlergärten 128  
 Welturheberrechtsabkommen 25  
 Werbefotografie 234  
 Werbetafel 131  
 Werbung 233, 339  
 Werbung ohne Einwilligung 234  
 Werk  
*anonym* 45  
*Definition* 27  
*pseudonym* 45  
 Werknutzungsrecht 351  
 Werkqualität 365, 366  
 Werkverbindung 35  
 Widerruf der Einwilligung 199  
 Wiedergaberecht 46  
 Wiederherstellung 357, 358  
 Wiederherstellungsanspruch 357

Wiederholungsgefahr 258, 259,  
261, 403  
Wikimedia e.V. 109  
Wildtiere 113  
Work in Progress 130

**Y**

Yahoo 248

**Z**

Zahlungen 311

Zeitgeschichte 211, 292, 377,  
378  
*absolute Personen* 377  
*Privatpersonen* 215  
*relativ prominente Personen*  
378  
*relative Personen* 377  
Zeitgeschichtliche Relevanz 215  
Zeitliche Nutzung 303  
Zitate 59  
Zoo 98  
Zugänglichmachen 46

Zurschaustellung 233, 237  
Zutrittsrecht 106  
Zweckübertragungsgrundsatz  
78, 79, 191, 316, 351  
*Österreich* 351  
Zweidimensionale Vorlagen 32  
Zweifelsregel 351, 352  
Zwischenmenschliche  
Beziehungen 252  
Zypern 146